

Zeitschrift für
Feminismus
und Arbeit

Juni / Juli 2013

31. Jg.

ISSN 0949-0000/ISSN 1862-5568

NEUE PERSPEKTIVEN AUF DIE PROSTITUTION

- Nach der Legalisierung die Problematisierung (A. Heiliger)
 - Das Spannungsfeld zwischen Prostitutionsgesetz und Artikel 3 II Grundgesetz (Rahel Gugel)
 - The Brussel's Call: Together for a Europe free from Prostitution
- Wiener Appell für ein Verbot des Sexkaufs
 - Offener Brief an den Bundesgerichtshof
 - Petition gegen Amtswillkür am Familiengericht
 - Luise F. Pusch: Verkehrsregeln gegendert
 - Kritik an Studie des Robert-Koch-Institutes
 - "Väterrechte gestärkt"
 - Demo in Berlin gegen Sexismus

Inhalt

Schwerpunkt: Neue Perspektiven auf Prostitution **3**

- **Nach der Legalisierung die Problematisierung** (Anita Heiliger)
- **Das Spannungsfeld zwischen Prostitutionsgesetz und Artikel 3 II Grundgesetz** (Rahel Gugel)
- **The Brussel´s Call: Together for a Europe free from Prostitution**
- **Wiener Appell für ein Verbot des Sexkaufs in Österreich**

Resolutionen/Aktionen/Netzwerke **14**

Offener Brief an den Bundesgerichtshof wegen der opferfeindlichen Rechtsprechung zu Vergewaltigungsdelikten ausgehend vom Freispruch des Angeklagten im „Fall Chantal“,
Petition gegen Amtswillkür am Familiengericht
Medica mondiale: Afghanistan: Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gefährdet

Laut&Luise: Glosse von Luise F. Pusch **16**

Verkehrsregeln gegendert

Themen **18**

Kritik an Studie des Robert-Koch-Instituts zu Gewalt gegen Frauen und Männer (*Monika Schröttle*)

Zur Ausschaltung der Mutter und der Mutter-Kind-Beziehung. Assoziationen anlässlich des neuen Rechts für nichteheliche Väter, das Sorgerecht zu erzwingen (Anita Heiliger)

Am Körpermarkt (*Dagmar Buchta*)

Nachrichten **25**

Bundestag beschließt eigenen Straftatbestand bei weiblicher Genitalverstümmelung

EU-Kommission: Bekämpfung von Kinderpornografie ist kein wichtiges Ziel mehr

Uni Leipzig führt "generisches Femininum" ein. Laut Grundordnung sind Männer bei der Bezeichnung Professorinnen künftig mitgemeint

Literatur **28**

European Women´s Lobby: Barometer zu Vergewaltigung in Europa 2013, Cordelia Fine:

Die Geschlechterlüge: Die Macht der Vorurteile über Frau und Mann, Lydia Cacho: Sklaverei – Im Inneren des Milliardengeschäfts Menschenhandel, Ursula Kosser: Hammel-sprünge. Sex und Macht in der deutschen Politik

Termine **30**

Pinkstinks: Demo gegen Sexismus in Berlin! FEMENGermany: Diskussion mit der feministischen Aktionsgruppe FEMEN, #Aufschrei – der Internetsturm zum Thema Sexismus. Diskussion mit Anne Wizorek

Impressum:

Herausgeberin: Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation e.V., Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 089/20 10 450, www.kofra.de,

kofra-muenchen@mnet-online.de

Verantwortliche: Anita Heiliger

Jahresabonnement: 6 Ausgaben in ca. 2-monatiger Folge zum Preis von € 18.60 plus Porto, Einzelheft: € 3.20, Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Konto: 7805500, BLZ 70020500

Neue Perspektiven auf die Prostitution

Nach der Legalisierung die Problematisierung *Anita Heiliger*

Im KOFRA setzen wir uns zur Zeit mit wachsender Intensität mit Prostitution auseinander. 1991 hatten wir bereits eine Ausgabe unserer Zeitung (Nr. 53/91) mit dem Schwerpunkt auf diesem Thema. Damals richtete sich der Blick auf den Schutz von Prostituierten, der von Vertreterinnen des Prostitutionsgewerbes wie Hydra e.V. gefordert wurde. Der Zeitgeist damals war geprägt von einer Initiative der Grünen (damals noch ohne Regierungsbeteiligung) in Zusammenarbeit mit Hydra e.V., um ein Antidiskriminierungsgesetz für Prostituierte auf den politischen Weg zu bringen. Es ging um die Anerkennung der Prostitutionshandlungen als berufliche Tätigkeiten und der damit erhofften Teilhabe an Rechten wie sozialer Absicherung, Einklagen des Lohns durch Arbeitsverträge u.ä. In der Begründung des Gesetzesentwurfs von 1990 heißt es u.a.: „Die sexuellen Dienstleistungen von Prostituierten werden millionenfach nachgefragt. Prostitution ist legal. Doch Prostituierte werden gesellschaftlich stigmatisiert und diskriminiert. Sie werden in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit behindert. Gesetzgeber und Rechtsprechung versagen ihnen die Anerkennung ihrer Arbeit als Beruf und Gewerbe. Kern der rechtlichen Diskriminierung ist das Verdikt der Sittenwidrigkeit des Prostituierten-Freier-Vertra-ges.“ Prostitution sollte nicht länger als ‚sittenwidrig‘ angesehen werden, Bordelle sollten nicht mehr der Förderung der Prostitution bezichtigt, sondern als ein Geschäft wie jedes andere angesehen werden, ihr Profitinteresse normal und legitim.

Prostitution sollte aus der Schmutzdecke herausgeholt werden als ein Angebot, dem offensichtlich ein starkes Bedürfnis von Männern nach dem – tabulösen - Ausleben

sexueller Wünsche, ohne Einbindung in Beziehungen, ohne verantwortlich auch für die Lust der Frau zu sein, ohne emotionale Beteiligung und Abhängigkeiten. Diese Bedürfnisse wurden nicht hinterfragt, sondern als gegeben vorausgesetzt und das Anbieten von Frauenkörpern zur sexuellen Benutzung nach den Gesetzen des Marktes gerechtfertigt vor dem Hintergrund der Auffassung, Prostitution sei Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit der sich prostituierenden Frau.

Der erste Entwurf für ein Prostitutionsgesetz durch die GRÜNEN wurde als feministische Politik deklariert mit dem Ziel einer *„Erweiterung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Frau. Prostituierte werden als Frauen diskriminiert und als Prostituierte, d.h. aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit. Ihre Diskriminierung ist auch ein Mittel zur (sexuellen) Unterdrückung aller Frauen. Für das Recht auf Selbstbestimmung für Prostituierte einzutreten und sich gegen Diskriminierung und Ausbeutung zu wenden, ist somit ein Schritt im Interesse aller Frauen.“*¹(Kofra 53/1991, S. 17).

Auf der anderen Seite wurde in der Begründung für den damaligen Gesetzesänderungsentwurf durchaus Prostitution als Symptom der patriarchalen Gesellschaft gesehen: *„Prostitution stützt das patriarchale System, aus dem sie hervorgegangen ist, .Prostitution ist ein Symptom der Männergesellschaft. Statt Prostituierte gesellschaftlich-rechtlich zu diskriminieren, gilt es, die Prostitution als Institution des Patriarchats zu überwinden. Wenn es gesellschaftlicher Konsens ist, dass Prostitution unerwünscht ist, dann sind Maßnahmen erforderlich, die den Grund ihrer Existenz treffen: die Nachfrage“* (ebd.).

¹ Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten, BT.Drucksache 11/7140 v. 16.5.1990

Es dauerte anschließend noch weitere 12 Jahre bis 2002 das Prostitutionsgesetz in seiner heutigen Fassung in Kraft trat, das die Legalisierung der Prostitution in Deutschland festlegte ihre Sittenwidrigkeit abschaffte und ferner anstrebte, die Einklagbarkeit des Lohns zu sichern, den Zugang zur Sozialversicherung zu ermöglichen, bessere Arbeitsbedingungen zu sichern, den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern sowie den kriminellen Begleitscheinungen der Prostitution den Boden zu entziehen.²

Die Auswirkungen des Gesetzes wurden in drei wissenschaftlichen Gutachten erforscht³. Die Ergebnisse wurden in dem bereits zitierten Bericht der Bundesregierung vorgestellt mit dem Fazit, dass die Ziele des Gesetzes im Prinzip nicht erreicht wurden: *„So ist es zwar gelungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen, diese Möglichkeit wurde bislang jedoch kaum genutzt. Entsprechend hat das Prostitutionsgesetz bisher auch keine messbare tatsächliche Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten bewirken können.*

Hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Prostitution konnten kaum messbare positive Wirkungen in der Praxis festgestellt werden, allenfalls gibt es erste zaghafte Ansätze, die in diese Richtung weisen. Positive Veränderungen zu Gunsten der Prostituierten sind gerade in diesem Bereich allerdings auch nicht kurzfristig zu erwarten.

Die Ausstiegsmöglichkeiten aus der Prostitution sind durch das Prostitutionsgesetz nicht erkennbar verbessert worden.

Für einen kriminalitätsmindernden Effekt des ProstG gibt es bislang keine belastbaren Hinweise.“ (ebd. S.80).

Zahlreiche Berichte weisen darauf hin, dass sich die Situation der Frauen in der Prostitution nicht nur nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert haben (vgl. Gugel 2010), während die Legalisierung den BetreiberInnen der Bordelle, Prostituti-

onsstätten genannt, äußerst nützlich war und ist. Der Betrieb eines Bordells galt ja als legitimes Unternehmen, das keiner Kontrolle mehr unterlag und sich am freien Markt orientierte mit dem Angebot der sexuellen Benutzung der Frauen, was ihm Milliardenumsätze verschaffte.

Die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“ 1990 lockte Frauen aus Osteuropa mit dem Versprechen nach schnellem Geld und sicheren Arbeitsbedingungen. Zuhälterringe und Frauenhändler begannen, den Prostitutionsmarkt ebenso zu bestimmen wie Großbordelle mit Flatrate-Angeboten und unbegrenzter Ausbeutung der Frauen, was dem bestehenden Gesetz klar widersprach⁴. Die Preise fielen dramatisch, die Konkurrenz im Prostitutionsgeschäft nahm laufend zu, die Arbeitsbedingungen für die Frauen verschlechterten sich rapide. Deutschland wurde auch zum Zielland für Frauenhandel, was aber aufgrund des Prostitutionsgesetzes kaum aufgedeckt werden konnte. Die Bundesrepublik wurde zum „Bordell Deutschland“⁵ als ein Ort, an dem alle sexuellen Wünsche von Männern erfüllt werden, was einen heftigen Prostitutionstourismus auslöste (vgl. Cacho 2011⁶). Die mexikanische Journalistin und Menschenrechtlerin Lydia Cacho zeigt in ihrer hochriskanten Recherche in einschlägigen kriminellen Prostitutionsmilieus der Welt auf, wie die Bosse und Zuhälter Deutschland verhöhnern mit dem Credo von Selbstbestimmung, freier Entscheidung und (sexueller) Selbstentfaltung der Prostituierten. Diese Darstellung nach deutschem Zuschauer, die sich an Freier mit der irrigen Vorstellung richtet, die Prostituierte genieße die sexuelle Benutzung durch ihn, hat sich rasch verbreitet und gibt eine perfekte Oberfläche ab für die Verschleierung der wirklichen Situation der Frauen in der Prostitution. Diese ist großenteils gekennzeich-

² .s. Bericht der Bundesregierung zur den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Berlin 2007, S. 80

³ Durchgeführt von Cornelia Helfferich, Barbara Kavemann und Joachim Renzikowski, ebd. S. 4/5

⁴ Vgl. die EMMA-Recherche über das PASCHA in Köln, das einen kleinen Einblick gibt auch zu dem Riesengeschäft, das vor allem in den sog „Laufhäusern“ gemacht wird, in dem die sich Prostituierte selbstständig anbietet und ein Zimmer zu hohem Preis pro Tag anmietet. Sie sei sonst ganz frei in dem was sie tue, doch wenn es klagen gäbe, sie würde Oralsex nicht ohne Kondom machen, würde sie rausfliegen....s. EMMA 1/2013, S. 82 ff.

⁵ Titelgeschichte des SPIEGEL Nr. 22/2013

⁶ Lydia Cacho. Sklaverei – im Innern des Milliarden-geschäftes Menschenhandel, Fischer Verlag. 2011

net von hohem Druck, Zwang, Erniedrigung sowie Schmerzen und Verletzungen durch die kommerzielle Penetration, die einen hohen Konsum von Medikamenten und Drogen erfordert, um sie ertragen zu können (vgl. Jeffreys 2008).

In nahezu allen Ländern der Welt regt sich mittlerweile Widerstand gegen die gewaltträchtigen Formen, die das Prostitutionsgeschäft mittlerweile angenommen hat. Initiativen auf der ganzen Welt interessieren sich für das „schwedische Modell“ mit der Bestrafung der Freier, um die Nachfrage nach Prostitution herunterzufahren und sie damit langfristig zu beenden.

Entscheidend am schwedischen Modell ist die Kultivierung eines neuen Männlichkeitsverständnisses, das sich nicht mehr über die (sexuelle) Benutzung von Frauen und die Dominanz über sie definiert – ein großartiges Beispiel, das die Wurzel der Prostitution angeht:

- das sog. Triebmodell männlicher Sexualität auszuhebeln, welches vermittelt, der männliche Sexualtrieb verlange nach Befriedigung und sei schwer zu kontrollieren.
- den Mythos zu bekämpfen, dass sexuelle Betätigung männlich und die sexuelle Benutzung von Frauen Männerrecht und legitim sei.
- dass die tabulose sexuelle Benutzung von Frauen in der Prostitution Ehe und Familie rette und Vergewaltigungen reduziere...

In begleitenden Schulprojekten vermittelt das „schwedische Modell“ Jungen ein anti-patriarchales Männlichkeitsbild.

Die European Women's Lobby in Brüssel hat mit dem „Brüssel's Call“ der Ex-Prostituierten Rosen Hicher ein „Europa frei von Prostitution“⁷ ausgerufen, den laufend mehr Organisationen und Personen aller europäischen Staaten unterzeichnen. Schweden ordnet Prostitution als Gewalt gegen Frauen ein⁸ und verbietet Prostitution nicht, sondern bestraft, wie gesagt, die Freier. In einer aktuellen Studie wurden die

Auswirkungen dieses Modells erforscht und ein sukzessiver Rückzug des Prostitutionskommerzes aus Schweden festgestellt. Das Selbstverständnis des Mannes hat sich verändert nach dem Motto: „nur Loser zahlen für Sex“⁹. Jungen lernen in der Schule Respekt vor Frauen¹⁰ und ein kultureller Wandel ist in Schweden auf dem Weg, dessen Gleichberechtigungspolitik ohnehin bereits als erfolgreichste in ganz Europa gilt.

In Deutschland sind die Hürden zum Abbau der Prostitution durch die erfolgte Legalisierung 2002 hoch im europäischen Vergleich. Die Prostitutionslobby ist weiterhin sehr aktiv und hat bereits erreicht, dass in „queeren“ Szenen Prostitution als hip und fortschrittlich angesehen und verteidigt sowie Kritik an der Prostitution als Diskriminierung der Prostituierten missverstanden wird.

Prostitution und Pornografie-Flut beeinflussen das Frauenbild sukzessive und prägen Vorstellungen von Schönheit und (sexueller) Attraktivität, die der Prostitution entlehnt sind. Entsprechende Auswirkung z.B. auf Mode/Kleidung enthalten Anspielungen auf Prostitution mit starker Betonung des Brustansatzes sowie der Poregion (tiefes Dekolleté, push-ups, Tangas, High Heels usw.). Sexistische Werbung koppelt das Produkt mit der Assoziation käuflicher Frauen.

Dieses pornofizierte Frauenbild erfährt wachsende Kritik und Widerstand, denn es unterläuft die gesellschaftspolitischen Bemühungen um Gleichberechtigung und zementiert überkommene Geschlechterrollenbilder sowie die Geschlechterhierarchie.

Ein wesentlicher Beitrag zur gegenwärtigen Debatte über Prostitution ist die Arbeit von Rahel Gugel, von der wir im Folgenden die Zusammenfassung vorstellen. Sie hat anhand rechtspolitischer Analysen nachgewiesen, dass das Prostitutionsgesetz dem Artikel 3 II des Grundgesetzes widerspricht und daher ein akuter Handlungsbedarf in Deutschland besteht.

⁷ vgl.: „Die Politik muss die Vermarktung der Frauen verhindern“ Interview mit Rosen Hicher in: EMMA 3/2013, S. 74ff

⁸ Vgl. Das Interview mit der schwedischen Justizministerin in EMMA 1/2013, S.92ff

⁹ Kajsa Ekis Ekman aus Stockholm im Interview mit BILD v. 30.05.2013.

¹⁰ Vgl. das erfolgreiche Projekt „sharaf hjältar“, bei dem Jugendliche ausgebildet werden, mit anderen Jugendlichen über Menschenrechte von Frauen zu sprechen.

Das Spannungsfeld zwischen Prostitutionsgesetz und Artikel 3 II Grundgesetz

Rahel Gugel

Ergebnisse und Zusammenfassung einer rechtspolitischen Studie¹¹

Ausgangspunkt für vorliegende rechtspolitische Studie war zum einen die in der vorherrschenden heterosexuellen Prostitution schon auf den ersten oberflächlichen Blick zu erkennende Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite, zum anderen die Legalisierung der als freiwillig kategorisierten Prostitution durch das ProstG als Instrument gegen rechtliche und soziale Diskriminierung von Prostituierten. Die Studie grenzte deshalb ihr Untersuchungsfeld auf erwachsene Frauen in der als freiwillig kategorisierten Prostitution ein.

Die daraus entwickelte Fragestellung war erstens, ob das ProstG von seiner Konzeption her überhaupt ein geeignetes Antidiskriminierungsgesetz für Prostituierte sein kann und zweitens, ob es in seinen faktischen Auswirkungen die bestehende Geschlechterdifferenz und das hierarchische Geschlechterverständnis zwischen Männern und Frauen verändert, ob es also dem Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 II GG und dem darin enthaltenen Verfassungsauftrag des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, entspricht.

Die Studie kommt zu dem ersten Hauptergebnis, dass das ProstG von seiner Konzeption her kein geeignetes Antidiskriminierungsrecht für Prostituierte ist, das in der sozialen Lebenswirklichkeit gegen deren Diskriminierung greift. Denn das ProstG individualisiert das kollektive Phänomen der geschlechtsspezifischen strukturellen Diskriminierung von Prostituierten, indem es zwischen freiwillig und zwangsweise ausgeübter Prostitution unterscheidet.

Durch diesen Ansatz geht das ProstG in abstrakter Weise von in ihren Entscheidungen freien und gleichen, also von keinerlei Diskriminierung betroffenen Individuen in der Gesellschaft aus, die ihre Entscheidung für den Eintritt in die Prostitution autonom und frei treffen. Vorliegende Studie konnte jedoch nachweisen, dass Prostitution Ausdruck geschlechtsspezifischer struktureller und sexueller Diskriminierung von Frauen ist, die Entscheidung von Frauen für die Prostitutionsausübung deshalb als zumindest hoch defizitär in ihrer Freiwilligkeit bewertet werden muss. Daher ist das ProstG seiner Konzeption nach und in seiner primären verfassungsrechtlichen Orientierung an der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG kein Antidiskriminierungsgesetz, das wirksam und erfolgreich gegen die geschlechtsspezifische strukturelle und sexuelle Diskriminierung von Frauen in der Prostitution wirkt.

Dies wird auch von der Analyse der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des ProstG auf die Lebenswirklichkeit der Prostituierten bestätigt: Das ProstG hat danach keinerlei tatsächliche Verbesserungen der sozialen Situation von Prostituierten nach sich gezogen; die Regelungen des ProstG haben keine praktische Relevanz für Prostituierte. Vielmehr ist mit der Legalisierung von Prostitution und mit der Macht des freien Marktes sowohl ein steigender Wettbewerb als auch ein steigender Konkurrenzdruck im Prostitutionsgewerbe und insgesamt eine Entgrenzung hinsichtlich der Belastungen für Prostituierte zu verzeichnen. Folge davon ist, dass die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten in der sozialen Realität von Prostitution im Ergebnis zunehmend eingeschränkt wird.

Tatsächlich gestärkt jedoch sind durch das ProstG die gesamte Sexindustrie und die Freier. Sie profitieren von der Legalisierung und der Entkriminalisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution, indem sie nun legal konsumieren, investieren und hohe Profite erzielen. Die faktischen Auswirkungen des ProstG normalisieren damit nicht nur gesamtgesellschaftlich das sexistische und geschlechtshierarchische Frauenbild in Prostitution und Sexindustrie. Vielmehr stützen und zementieren sie auch allgemein eine diskriminierende geschlechtshierarchische Einstellung von Männern gegenüber Frauen in der Bundes-

¹¹ Rahel Gugel: Das Spannungsfeld zwischen Prostitutionsgesetz und Artikel 3 II Grundgesetz. Eine rechtspolitische Untersuchung. Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik, Bd. 16, Bremen 2010. Sie kann heruntergeladen werden unter: <http://elib.suub.uni-bremen.de/edocs/00101114-1.pdf>

republik: So feiern bestimmte Branchen nun Geschäftsabschlüsse regelmäßig in legalisierten Bordellen oder Bewerber für eine Stelle im gehobenen Management werden getestet, ob sie grundsätzlich damit umgehen können, dass auch im geschäftlichen Kontext Bordelle besucht werden. Diese Praxis ist für Frauen faktisch ein Ausschlusskriterium für Berufe in diesen Branchen und fördert damit gleichzeitig die strukturelle Diskriminierung aller Frauen im allgemeinen Erwerbsleben, wie es in der Segregation des Arbeitsmarktes und im Lohngefälle zum Ausdruck kommt. Vorliegende Studie konnte somit nachweisen, dass das ProstG dazu beiträgt, die allgemeine Geschlechterdifferenz und das hierarchische Geschlechterverständnis, das Frauen als Unterlegene und Männer als Überlegene definiert, in der gesamten Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

Zweites Hauptergebnis der Studie ist damit, dass das ProstG im krassen Widerspruch zu der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 3 II Satz 2 GG steht, mittelbar-faktische Diskriminierung durch aktive staatliche Maßnahmen zu beenden, indem das ProstG die geschlechtshierarchische diskriminierende Lebenswirklichkeit in der Prostitution im Ergebnis unangetastet lässt und dadurch in seinen tatsächlichen Auswirkungen die strukturelle geschlechtsspezifische und sexuelle Diskriminierung von Frauen in der Prostitution zementiert.

Die Studie untersuchte für vorstehende Hauptergebnisse in Kapitel I Erscheinungsformen und soziale Realität von Prostitution mit dem Ergebnis, dass Prostitution Ausdruck einer geschlechtsspezifischen strukturellen, d.h. mittelbar-faktischen und zugleich sexuellen Diskriminierung von Frauen ist.

Bei der Prostitution handelt es sich um ein hochgradig vergeschlechtlichtes und zugleich ethnisiertes soziales Phänomen, über das offizielle Zahlen hinsichtlich Ausmaß und Art vollständig fehlen. Schätzungen aus dem Jahr 2007 zufolge sind 93 % der in der Prostitutionsausübung tätigen Personen weiblichen Geschlechts, von denen wiederum 60 % einen Migrationshintergrund haben. Nach Schätzungen aus dem Jahr 2009 hat sich die Anzahl der

Prostituierten, deren Zahl seit Ende der 1990er Jahre konstant immer wieder auf 400.000 geschätzt wurde, in den letzten 20 Jahren mindestens verdoppelt, wenn nicht gar verdreifacht. Ein wesentlicher Faktor für den Eintritt von Frauen in die Prostitution in Deutschland wird in ökonomischen Notsituationen wie Armut und Arbeitslosigkeit gesehen und nur die wenigsten Frauen sehen eine lebenslange Perspektive für sich in der Prostitution. Daneben konnten Studien bei Prostituierten im Verhältnis zur durchschnittlichen weiblichen Bevölkerung eine um ein Vielfaches höhere sexuelle, körperliche und psychische Gewaltprävalenz in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter feststellen.

Die Untersuchung der sozialgeschichtlichen Entwicklung der kommerziellen Prostitution von den Anfängen im Alten Orient bis zum Jahr 2002 in der Bundesrepublik zeigt deutlich, dass es sich bei der kommerziellen Prostitution immer um ein nicht nur hochgradig geschlechtsspezifisches, sondern darüber hinaus um ein das weibliche Geschlecht diskriminierendes und zugleich geschlechterhierarchisierendes soziales Phänomen handelte. Daneben werden bis heute der kulturellen und sozialen Konstruktion des sozialen Geschlechts 'Frau' bestimmte Eigenschaften und Verhaltenserwartungen zugeschrieben, die die Geschlechterdifferenz und damit zugleich die Geschlechterhierarchie aufrecht erhalten. Auch in der heutigen Bundesrepublik ist die Geschlechterdifferenz, die sich häufig in struktureller und sexueller Diskriminierung von Frauen niederschlägt, Bestandteil im tagtäglichen Zusammenleben und findet, zumindest was die strukturelle Diskriminierung angeht, ihren besonderen Ausdruck in der allgemeinen Erwerbsarbeit. So besteht trotz steigenden Anteils von Frauen mit Ausbildungs- und Hochschulabschluss weiterhin eine Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt und Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern fort. Das Berufssystem erscheint danach als ein wesentlicher Ort der Produktion und Erhaltung von Geschlechterhierarchie. Das Arbeitsfeld der Prostitution ist dabei in besonderem Maße von geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen, Sexismus, Stereotypen und hoher sexueller, psychischer und physischer Gewaltan-

wendungen gegenüber Prostituierten, also von einem hierarchischen Geschlechterverhältnis geprägt. Die Tätigkeit der Prostitution ist bis heute ein typischer 'Frauenberuf', der in Abgrenzung zu anderen 'Frauenberufen' jedoch weiterhin eine negative Konnotation im Hinblick auf die betreffende Frau beinhaltet und keinerlei berufliche Qualifizierung erfordert, die Prostituierte vielmehr allein den Job macht, 'ganz Weib', d.h. Sexobjekt für den männlichen Freier zu sein.

Die Entkriminalisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution ließ in den letzten Jahren vermehrt neue Konzepte von hoch profitablen Großbordellen entstehen, die gegebenenfalls durch sog. Flatrate-Angebote ihre gestiegene Konkurrenz überbieten wollen. Insgesamt muss im Prostitutionsgewerbe von einer allgemeinen Entgrenzung ausgegangen werden, in der ehemalige Normen und Kontrollmechanismen nicht mehr funktionieren. Folge davon ist ein zunehmender Druck auf die sexuelle, physische und psychische Integrität der sich prostituierenden Frauen. Die Macht des legalisierten freien Marktes schränkt in der sozialen Lebenswirklichkeit die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten zunehmend ein.

Kapitel II beschäftigt sich sowohl mit Normzweck, Konzeption und einzelnen Regelungen des ProstG als auch mit den damit einher gegangenen strafrechtlichen Änderungen. Der Normzweck des ProstG liegt laut Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/5958 in der Beseitigung der rechtlichen und sozialen Diskriminierung von Prostituierten und soll nur der Verbesserungen ihrer Situation dienen. Das ProstG intendierte dagegen nicht, in irgendeiner Form Freier, Bordellbetreiber oder Dritte zu schützen oder rechtlich zu stärken. Die Untersuchung der Konzeption des ProstG ergab, dass das Gesetz eine klare Differenzierung von freiwillig ausgeübter und strafrechtlich relevanter Zwangsprostitution voraussetzt. So findet das ProstG nur Anwendung bei der als freiwillig kategorisierten Prostitutionsausübung. Damit geht das ProstG von der Prämisse eines liberalen Gesellschaftsmodells aus, bei dem sich in der als freiwillig kategorisierten Prostitution zwei gleich starke, von keinerlei Diskriminierung be-

troffene Vertragspartner, sei es Prostituierte und Freier oder Prostituierte und Bordellbetreiber gegenüberstehen.

Prostitution ist dabei eine unter anderen Erwerbsarbeiten, die autonom und frei, daher also freiwillig von jeder Prostituierten gewählt wurde und somit auch Ausfluss der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG ist. Kapitel I konnte jedoch nachweisen, dass Prostitution Ausdruck geschlechtsspezifischer struktureller und zugleich sexueller Diskriminierung von Frauen ist, der Entschluss von Frauen für die Prostitutionsausübung in vielen Fällen daher zumindest als hoch defizitär in seiner Freiwilligkeit bewertet werden muss. Das kollektive Phänomen geschlechtsspezifischer struktureller Diskriminierung wird nach der Konzeption des ProstG über den Begriff der Freiwilligkeit und dem zugleich darin liegenden Ideal der freien Selbstbestimmung mit real vorhandenen autonomen Handlungsoptionen individualisiert. Das ProstG ist daher schon von seiner Konzeption her kein Antidiskriminierungsgesetz für Prostituierte, das in der sozialen Realität wirksam greifen kann.

Weiterer Schwerpunkt des Kapitel II lag auf der Untersuchung der unmittelbaren Auswirkungen des ProstG auf die soziale Lebenswirklichkeit der Prostituierten. Ergebnis ist, dass das ProstG in der sozialen Lebenswirklichkeit keine tatsächlichen Verbesserungen für die Prostituierten nach sich gezogen hat. Weder wurden auf Grundlage des ProstG Klagen seitens Prostituierten auf Entgeltforderungen verzeichnet, noch gab es Verbesserungen in der sozialen Absicherung von Prostituierten aufgrund abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution. Vielmehr ist eine mehrheitlich ablehnende Haltung von Prostituierten gegenüber abhängigen Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution zu verzeichnen. Daneben wurden durch die Entkriminalisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution faktisch Zuhälter, Bordellbetreiber und die gesamte Sexindustrie gestärkt. Das vom ProstG normierte eingeschränkte Weisungsrecht von Arbeitgebern in der Prostitution findet in der Realität häufig keine Beachtung und erweist sich vielmehr als nicht durchsetzbar. Unter dem Deckmantel legitimer Arbeitgeberbereitschaft verbergen sich wei-

terhin vielfach Gewalt und Ausbeutung. Auch ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten in der Abgrenzung des legalen eingeschränkten Weisungsrechts des Arbeitgebers einer Prostituierten nach § 3 ProStG und der Straftatbestände der Ausbeutung von Prostituierten, § 180a I StGB, und der dirigistischen Zuhälterei, § 181a I Nr. 2 StGB. Dies zeigt exemplarisch der Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg aus dem Jahr 2006, das ein Nacktgebot von Prostituierten innerhalb eines Großbordells noch als legitimes Weisungsrecht des Arbeitgebers wertete. Die Lebenswirklichkeit von Prostituierten zeigt darüber hinaus, dass diese mehrheitlich nicht im strafrechtlich relevanten Sinn in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, sie also strafrechtlich auch nicht unfreiwillig in der Prostitution tätig sind. Auch das Strafrecht erweist sich mit den derzeit vorhandenen und im Zuge des ProStG geänderten Regelungen nicht als ein Recht, das strukturelle Diskriminierung und eine sehr ausgeprägte geschlechtshierarchische Prostitutionswirklichkeit erfasst und sie sanktioniert.

Kapitel III beschäftigte sich mit den bisher gängigen Bewertungen von Prostitution in der rechtspolitischen Debatte, die Prostitution als Verstoß gegen die Menschenwürde nach Art. 1 I GG, als sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB oder als Beruf i.S.d. Art. 12 I GG bewerten. Exemplarisch wurden hierfür Entscheidungen deutscher Gerichte herangezogen. Ergebnis ist, dass keine der bisher gängigen Bewertungen die diskriminierende geschlechtshierarchische Prostitutionswirklichkeit in die jeweilige Betrachtung des sozialen Phänomens Prostitution einbezogen hat. Damit mangelt es allen dieser Bewertungen an der Einbeziehung und Berücksichtigung von maßgeblichen tatsächlichen sozialen Aspekten der Prostitution und überzeugen deshalb nicht. Das BVerwG bewertete in seiner viel zitierten sog. Peepshow-Entscheidung aus dem Jahr 1981, dass die Menschenwürde der sich freiwillig darstellenden Frau in Peepshows verletzt sei. Denn sie werde durch die Zuweisung einer objekthaften Rolle zur Ware degradiert. Als argumentum a maiore ad minus wurde angeführt, dass auch Prostitution gegen die Menschenwürde der sich freiwillig prostituierenden Frau versto-

ße. Mag das Ergebnis noch als richtig empfunden werden, die dogmatische Herleitung überzeugt nach der herrschenden Interpretation der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG nicht. So ist die Entscheidung des BVerwG in der damaligen Fachöffentlichkeit auch auf heftige Kritik gestoßen: Ein Mensch könne im Vollbesitz seiner Menschenwürde freiwillig in die Selbsterniedrigung schreiten. Auch die bundesverfassungsrechtliche Judikatur sieht von der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG nur den Kernbereich menschlicher Existenz geschützt, wonach die Subjektqualität eines Menschen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden darf. Die Menschenwürde umfasst damit auch die Entscheidung jedes Einzelnen, wie er sein Schicksal gestalten will, solange dadurch nicht Rechte anderer oder die Allgemeinheit gefährdet werden. Die Untersuchung der Bewertung von freiwillig ausgeübter Prostitution als Verstoß gegen die Menschenwürde macht deutlich, dass Art. 1 I GG nicht der geeignete Bezugspunkt für das soziale Phänomen Prostitution ist, denn die Prostitutionsausübung wird demnach als in freier Selbstbestimmung getroffene Entscheidung bewertet, was damit auch Ausfluss der Menschenwürdegarantie ist. Die soziale Lebenswirklichkeit von Prostituierten und der reale Spielraum ihrer Selbstbestimmung finden dabei keine Beachtung. Strukturelle Diskriminierung von Frauen ist nach der herrschenden Interpretation der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG bislang nicht als Verletzung der Menschenwürde der Gruppe 'Frauen' anerkannt.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin aus dem Jahr 2000 brach mit der Jahrzehnte langen Judikatur, die Prostitution als sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB bewertete. Nach Auffassung der Richter wird die freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübte Prostitution nach heute anerkannten sozialetischen Wertvorstellungen von der Gesellschaft nicht mehr als sittenwidrig bewertet. Dies ist nach Inkrafttreten des ProStG im Jahr 2002 auch überwiegendes Ergebnis im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung, wobei sich insbesondere auf das Ziel und den Zweck des ProStG laut Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/5958 berufen wird. Nichtsdestotrotz

werden immer noch Einzelstimmen laut, die von einer fortbestehenden Sozial- und Sittenwidrigkeit von Prostitution ausgehen. Gestützt wird diese Sichtweise hauptsächlich auf die fehlende ausdrückliche Abschaffung der Sittenwidrigkeit im Wortlaut des ProstG. Diese Einzelstimmen überzeugen jedoch nicht: Der Gesetzgeber hat mit Erlass des ProstG in seiner Gesetzesbegründung deutlich gemacht, dass Prostitution nicht mehr als sittenwidrig bewertet werden soll. Dies stützt auch der Wortlaut des §1 ProstG „Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung“. Es ist nicht erforderlich, dass der Wortlaut des ProstG ausdrücklich von der Abschaffung der Sittenwidrigkeit von Prostitution sprechen muss. Vielmehr impliziert die Begründung einer rechtswirksamen Forderung, dass das Rechtsgeschäft, aus der die Forderung erwachsen ist, nicht sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB und damit nichtig ist.

Bei der Bewertung von Prostitution als Beruf i.S.d. Art. 12 I GG „wie jeder andere“ wurde im Ergebnis festgestellt, dass Prostitution nach Inkrafttreten des ProstG unstrittig als Beruf vom Schutzbereich des Art. 12 I GG umfasst ist. Denn eine Einschränkung des Berufsbegriffs aus Art. 12 I GG auf erlaubte oder nicht „sozialschädliche“ Tätigkeiten ist bei der Prostitutionsausübung nun auch von den Vertretern einer definitorischen Einschränkung des Berufsbegriffs nicht mehr möglich. Die politische Bewertung von Prostitution als Tätigkeit, die von Art. 12 I GG geschützt ist, dennoch aber kein Beruf wie jeder andere ist, spielt für die verfassungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit keine Rolle. Vielmehr ist nur eine Einschränkung der Berufsausübung von Prostitution über den Gesetzesvorbehalt aus Art. 12 I Satz 2 GG nach der sog. Drei-Stufenlehre möglich. Der nach Inkrafttreten des ProstG nun unstrittige Schutz aus Art. 12 I GG für die Prostitutionsausübung hat zur Folge, dass das Werbeverbot aus 120 I Nr. 2 OWiG, das im Zuge des ProstG nicht reformiert wurde und eine erhebliche Einschränkung der Berufsausübung impliziert, nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2006 nicht mehr als generelles Verbot jeglicher

Werbung für Prostitution angewendet werden kann. Weitere Konsequenz ist, dass sich nun auch Bordellbetreiber auf ihren Schutz aus Art. 12 I GG berufen und wie andere Arbeitgeber, die in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, die Dienste der Arbeitsagenturen auf Vermittlung von Prostituierten in Anspruch nehmen wollen.

Kapitel IV untersuchte schließlich das Spannungsverhältnis zwischen ProstG und dem Gleichberechtigungsgebot von Frauen und Männern aus Art. 3 II GG und dem darin enthaltenen Verfassungsauftrag des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Es intendiert damit zugleich den Anstoß einer neuen rechtspolitischen Diskussion und Bewertung des sozialen Phänomens Prostitution in Deutschland.

In Kapitel IV wurden zuerst Inhalt und Systematik des Art. 3 II GG nach der heute herrschenden Meinung dargelegt, die Art. 3 II Satz 1 GG weiterhin vorwiegend als absolutes Differenzierungsverbot im Sinne eines grundsätzlichen Verbots der Anknüpfung einer Regelung an ein Geschlecht sieht. Dem Art. 3 II GG wird nach herrschender Meinung gegenüber Art. 3 III Satz 1, 1. Alt. GG nur insoweit ein eigenständiger Gehalt zugeschrieben, als dass er als Rechtfertigung von Differenzierungen von Männern und Frauen dienen kann. Darüber hinaus enthält Art. 3 II GG in Satz 2 den Verfassungsauftrag und eine staatliche Schutzpflicht, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit tatsächlich durch aktive Maßnahmen durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Daran anschließend stellte Kapitel IV exemplarisch für die inhaltliche Fortentwicklung des Art. 3 II GG die Rechtsprechung des BVerfG zu dem Gleichberechtigungsgebot bis in die 1990er Jahre dar, in der sich das in der jeweiligen Zeit vorherrschende gesellschaftliche Frauen- und Männerbild und das Verständnis über soziale Rollenzuschreibungen der Geschlechter widerspiegelt.

Weiterhin stellte Kapitel IV die im Schrifttum Ende der 1980er bis Mitte der 1990er

Jahre entwickelte gruppenorientierte Perspektive auf den Art. 3 II GG vor. Allen Vertreterinnen der gruppenbezogenen Perspektive ist gemeinsam, dass sie eine asymmetrische Perspektive auf Diskriminierungen von Frauen einnehmen und den Art. 3 II GG in klarer Abgrenzung zu Art. 3 III GG als ausschließliches Recht von Frauen einordnen. Ziel ist die Schaffung realer Chancengleichheit von Männern und Frauen durch ein materielles Benachteiligungsverbot und eine Antidiskriminierungsgesetzgebung zugunsten von Frauen. Nach Sacksofsky (1996) bzw. Baer (1995) wird Art. 3 II GG als Dominierungs- bzw. Hierarchisierungsverbot interpretiert, das die tatsächlichen, empirisch nachweisbar hierarchischen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen zum Ausgangspunkt für die Beurteilung von Diskriminierung macht. Danach liegt immer dann eine Diskriminierung von Frauen vor, wenn gesellschaftlich gefestigte Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen stabilisiert bzw. gefördert werden. Die vorliegende Untersuchung lehnt im Ergebnis die herrschende Interpretation des Art. 3 II GG als inhaltlich gleichbedeutend mit Art. 3 III Satz 1, 1. Alt. GG und als symmetrisches Recht ab und bewertet eine klare Differenzierung der beiden Absätze und eine gruppenbezogene asymmetrische Perspektive des Art. 3 II GG, bei der Träger des Grundrechts die einzelne Frau bleibt, als sachgerecht. Das Dominierungs- bzw. Hierarchisierungsverbot des Art. 3 II GG überzeugt dabei insbesondere als Instrument für das Erfassen mittelbar-faktischer Diskriminierungen von Frauen, indem es auch Stereotypisierungen als strukturelle Diskriminierung sichtbar werden lässt.

Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Verankerung des Verbots der mittelbarfaktischen Diskriminierung kommt zu dem Ergebnis, dass die auf europäischer Ebene entwickelten Grundsätze sich auf Art. 3 II, III GG übertragen lassen und das BVerfG in seiner neueren Rechtsprechung zur mittelbar-faktischen Diskriminierung zumindest auch Art. 3 II GG anwendet. Auch die gruppenorientierte Interpretation des Art. 3 II GG ordnet mittelbar-faktische Diskriminierung der Anwendung des Art. 3 II GG zu.

In einem letzten Schritt wertete Kapitel IV die seit der Jahrtausendwende erfolgte Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich des Grundrechts auf Gleichberechtigung aus. Besonderer Fokus lag dabei auf der Analyse und Auswertung der Entscheidung des Gerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 14 I Mutterschutzgesetzes (MuSchG) aus dem Jahr 2003. Das Gericht hatte hier zum ersten Mal den in Art. 3 II Satz 2 GG enthaltenen Auftrag des Staates zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit konkretisiert. Die Analyse der Entscheidung kommt zu folgendem Ergebnis: Das Gericht gibt dem Gesetzgeber vor, der Gefahr zu begegnen, dass von ihm erlassene Schutzvorschriften sich in der Lebenswirklichkeit diskriminierend auswirken und bestehende Nachteile von Frauen zementieren. Das BVerfG kritisierte in seiner Entscheidung nicht den Regelungsinhalt des § 14 I MuSchG an sich, sondern die auch nur potentiell diskriminierenden faktischen Folgen der Norm in der sozialen Realität. Das Gericht sah in seiner Entscheidung im Ergebnis den staatlichen Schutzauftrag aus Art. 3 II GG einschlägig und durch die potentiell mittelbar-faktischen Nachteile für Frauen auch verletzt.

Das Kapitel IV endete schließlich mit der Untersuchung der zweiten Hauptfragestellung für vorliegende Studie, dem Verhältnis zwischen ProstG und Artikel 3 II GG.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die im Jahre 2002 vorgenommene Legalisierung der Prostitution lediglich eine formalrechtliche Korrektur der Diskriminierung von Prostituierten darstellt, die keinen Bezug zu deren realer Lebenswirklichkeit hat und insofern auch nicht zu Verbesserungen jeglicher Art für die betroffenen Frauen führte. Sie stärkte eher die Position der männlichen Kunden und Unternehmer der Sexindustrie und konterkarierte damit sogar den staatlichen Schutzauftrag.

Aus Artikel 3 II GG ergibt sich ein klarer staatlicher Handlungsauftrag. Dies gilt um so mehr, als mit dem Phänomen der gewerblichen weiblichen Prostitution allgemeine Fragen des Geschlechterverhältnisses verbunden sind. Die zunehmende Sexualisierung des öffentlichen Raums, die auch von Werbung und Medien vorangetrieben wird, hebt auf die Frau als verfüg-

bares oder erstrebenswertes Sexualobjekt ab. Damit verfestigen sich Rollenverständnisse, die Jugendliche an der Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität hindern und Erwachsene bestimmten (Leistungs-)Zwängen aussetzen. Eine Emanzipation von Frauen und Männern, die sich über diese Rollenzwänge hinwegsetzt, steht immer noch am Anfang

**The BRUSSEL´S CALL:
“Together for a Europe free from
Prostitution”**

Prostitution is a form of violence

- The vast majority of prostituted persons have suffered from violence, often sexual, before entering prostitution.
- The vast majority of prostituted persons are victims of many forms of violence while in prostitution (physical, verbal, sexual, psychological violence).
- The repetition of sexual acts without physical desire, but instead experienced as a result of financial need, inequality and/or as exploitation of vulnerability, constitutes in itself a form of sexual violence.

Prostitution is a form of exploitation of inequalities

- Prostitution is a part of a long patriarchal tradition of making women’s bodies available for men’s benefit (droit du seigneur, rape, “conjugal duties”...).
- Prostitution exploits multiple forms of inequality: men’s domination over women, rich over poor, North over South, majority groups over minorities.
- The majority of prostituted persons within the EU come from poorer third countries. When they come from EU Member States, there is an overrepresentation of ethnic minorities.

Prostitution is a violation of human dignity

- By placing the human body and sex into the realm of the marketplace, the system of prostitution reinforces the objectification of all women and their bodies. It is a direct violation of the physical and moral integrity of prostituted persons.
- Prostitution reinforces the domination of men over women, in particular the attitude that women’s bodies are available and accessible, which is present in other

forms of violence against women such as rape, sexual harassment and intimate-partner violence.

- Prostitution is an obstacle to establishing truly free, respectful and egalitarian sexuality in society.
- The system of prostitution fuels and perpetuates trafficking in human beings for sexual exploitation.

Prostitution is a violation of human rights

- The UN Convention of 2 December 1949 adopted by its General Assembly and ratified by 17 Member States of the EU, states in its preamble that “Prostitution and the accompanying evil of the traffic in persons for the purpose of prostitution are incompatible with the dignity and worth of the human person”.
- The UN 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) asks states parties to “take all appropriate measures, including legislation, to suppress all forms of traffic in women and exploitation of prostitution of women”.
- Prostitution is indeed incompatible with articles 3 and 5 of the Universal Declaration of Human Rights which state that “Everyone has the right to life, liberty and security of person” and “No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment”.

We call on the EU Member States to adopt policies which would guarantee:

- The suppression of repressive measures against prostituted persons ;
- The criminalisation of all forms of procuring;
- The development of real alternatives and exit programmes for those in prostitution;
- The prohibition of the purchase of a sexual act;
- The implementation of policies of prevention and education, to promote equality and positive sexuality;
- The development of prevention policies in the countries of origin of prostituted persons.

The European Union and its Member States should entirely review their policies against trafficking in human beings, as they

are unlikely to achieve meaningful results as long as the impunity of procurers and sex-buyers is not addressed. Join the Brussel's call! Contact:

pape@womenlobby.org

WIENER APPELL für ein gesetzliches Verbot des Sexkaufs in Österreich

Prostitution ist ein System, das Menschen (in der Regel Männern) das Recht einräumt, andere Menschen (mehrheitlich Frauen) zu kaufen, um über deren Körper zu verfügen.

Dieses „Recht“ – angeblich eines der ältesten der Welt – verursacht Frauenhandel in einem nie dagewesenen Ausmaß und schafft einen Markt, auf dem die Zuhälter immer mehr Macht haben und immer höhere Profite erzielen. Damit verbunden sind Gewalt, Erniedrigung, Belästigung, Vergewaltigung und Zwangsarbeit.

Das Verfügen über andere Menschen und ihre Körper ist kein individuelles Recht! Heute würde es kein demokratischer Staat mehr wagen, Sklaverei zu rechtfertigen, sie zu organisieren und prosperieren zu lassen. Das Gleiche muss auch für das System Prostitution gelten!

Hier geht es nicht um jene puritanische Moral, die eine Auseinandersetzung mit Sexualität scheut! Es geht um unveräußerliche Menschenrechte, eine Moral, die das Menschliche unter den Menschen als Kulturleistung einfordern muss. Wir töten einander nicht. Wir essen einander nicht auf. Wir handeln nicht mit Menschen. Das ist die Moral, um die es gehen muss!

Kann die einfache Behauptung „Prostitution hat es schon immer gegeben“ die Würde und Integrität der Menschen in den Hintergrund drängen?

Es gibt demokratische Länder, in denen es undenkbar ist, dass sich jemand die „Freiheit“ und das „Recht“ nimmt, eine/n andere/n zu kaufen. In Schweden z.B. ist Sexkauf seit 1999 verboten. Dort wachsen Buben mit der Selbstverständlichkeit auf, dass Frauen keine Objekte und Sexualität keine Ware sind. Im Gegensatz dazu wurde 2002 in Deutschland der Markt für Sexkauf liberalisiert. Die Prostituierten müssen hier un-

ter bedenklichen Bedingungen arbeiten, die in einer Demokratie inakzeptabel sind. Die Zuhälter und Schacherer häufen jedoch aus der Vermarktung von Frauenkörpern beängstigend hohe Gewinne an.

In Österreich obliegt die gesetzliche Regelung von Prostitution den einzelnen Bundesländern. Die Folge sind unterschiedliche und sich teilweise widersprechende Vorschriften die sich im politischen Diskurs widerspiegeln: Prostitution wird zwar als ein „Beruf wie jeder andere“ propagiert, aber gleichzeitig von der Straße in Bordelle und in abgelegene „Erlaubniszonen“ verlagert. Dabei geht es nicht um die Sicherheit der Prostituierten sondern um die Gewinninteressen der Zuhälter und dem an der Prostitution mitverdienenden Staat. Eine feministische Diskussion über die „Frau als Ware“ und die dahinter liegenden und sich reproduzierenden Machtverhältnisse fehlt gänzlich.

Die Gegenleistung für Sexualität ist Sexualität. Das Zugeständnis, das eine Gesellschaft macht, wenn sie dieses patriarchale System der Prostitution zulässt, führt dazu, dass der Frau ihr individuelles Recht, „Nein“ sagen zu können, abgekauft wird. Dabei ist nicht von Belang, ob eine Prostituierte sich freiwillig prostituiert oder nicht.

Das Verbot von Sexkauf ist eine politische Entscheidung – sie erfordert Mut, Bewusstsein, Hartnäckigkeit – und ist der einzig mögliche Weg, dass Frauen und Männer in einer gleichberechtigten Gesellschaft koexistieren können.

Stopp Sexkauf, Frauen sind keine Ware!

Bitte schließen Sie sich unserem Anliegen, Sexkauf zu stoppen, an!

Vielen Dank für Ihre Unterschrift!
Die Frauen der Initiative StoppSexkauf
Wien, April 2013

Kontakt: argediskurs@eclipso.at

*Impressum: Verein Feministischer Diskurs,
Wien*

Mit freundlichen Grüßen

[Ihr Name]

<https://www.change.org/de/Petitionen/%C3%B6sterreichische-bundesregierung-gesetzliches-verbot-von-sexkauf-in-%C3%B6sterreich>

Netzwerke/Aktionen Resolutionen

Offener Brief an den Bundesgerichtshof wegen der opferfeindlichen Rechtsprechung zu Vergewaltigungsdelikten ausgehend vom Freispruch des Angeklagten im „Fall Chantal“

Die Gruppe „Frauen aktiv gegen sexuelle Gewalt“ im Frauenprojekt KOFRA überreicht dem BGH Listen mit ca. 2500 Unterschriften, dem Projekt übersandt von ca. 130 Organisationen. Anlass ist der Protest gegen den Freispruch des Täters von der Anklage der Vergewaltigung der 15-jährigen Chantal durch das Landgericht Essen am 10.9.2012 (Az. 25 KLS 10/12). Der Angeklagte hatte eingeräumt, das „Nein“ der jungen Frau gehört zu haben, setzte die Tat jedoch fort. Das Gericht argumentierte, die junge Frau hätte ja aus der ihr fremden Wohnung fliehen können. Unberücksichtigt blieben u.a. die Fakten, dass der Beschuldigte schwer angetrunken war und als höchst aggressiv galt, sowie das junge Alter der Opferzeugin, die die Tat im Alter von 19 Jahren angezeigt hatte. Der erkennbare Widerstand der jungen Frau und ihre schutzlose Lage allein mit dem gewaltträchtigen Mann in einer fremden Wohnung hätten anerkannt werden müssen.

Der BGH ist für diesen Freispruch nicht unmittelbar verantwortlich, jedoch richtet sich dieser offene Brief dennoch an ihn, weil ihm eine wegweisende Rolle für die Auslegung der bestehenden Gesetze und damit der Rechtsprechung zukommt. Die Sexualstrafrechtsreform von 1997/98 hatte das Ziel, die rechtliche Lage vergewaltigter Frauen zu verbessern. Die Strafvorschrift des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sollte auch die Fälle erfassen, in denen das Opfer „starr vor Schrecken“ oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lässt, ohne dass direkte Gewalt ausgeübt oder Drohungen ausgesprochen werden. Dieser wichtige Erfolg im Kampf gegen Vergewaltigung hat jedoch nicht zu

einer höheren Verurteilungsrate der Beschuldigten geführt, sondern im Gegenteil nahm diese sogar ab trotz zugenommener Anzeigen (vgl. Seith/Lovett/Kelly: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, 2009).

Die Rechtsprechung des BGH hat sich in den vergangenen 15 Jahren sukzessive weiter von dem Ziel der Sexualstrafrechtsreform von 1997/98 entfernt. Sie legte die Hürden für die Anerkennung des „Ausnutzens einer schutzlosen Lage“ fast unerreichbar hoch und schränkt damit die Rechtsprechung der Gerichte in opferfeindlicher Weise ein (vgl. Urteile vom 20.03.2012, Az 4 StR 561/11 und 24.10.2012, Az 4 StR 374/12). Die Rechtsprechung des BGH zu Vergewaltigung hat seit 1998 zu einem verminderten Schutz von vergewaltigten Frauen im Strafverfahren geführt durch die Wiederbelebung von Vergewaltigungsmythen, die grundsätzlich die Glaubwürdigkeit der anzeigenden Frau infrage stellen.

Konkret im Fall Chantal kann die Beeinflussung der Rechtsprechung durch den BGH nachverfolgt werden durch dessen vorhergehende Zurückweisung der Verurteilung eines Angeklagten durch das Landgericht Essen. Im März 2012 hatte der BGH (Beschluss vom 20. März 2012, Az. 4 StR 561/11, via hrr-strafrecht.de) eine anderslautende Entscheidung in einem vergleichbaren Fall aufgehoben und zur Neuverhandlung nach Essen zurückgeschickt, Begründung: Das Landgericht habe unzureichend die Fluchtmöglichkeiten des Opfers – einer Ehefrau – oder die Chancen lauten Schreiens geprüft und deswegen denotorisch gewalttätigen – Ehemann zu Unrecht verurteilt. Es war unvorstellbar, dass das Landgericht Essen nur kurze Zeit später von einer so klaren Vorgabe des deutschen Höchstgerichts für Strafsachen abweichen würde. www.kofra.de

Die ca. 2500 Personen fordern mit ihrer Unterschrift vom BGH, seine Gesetzesbindung ernst zu nehmen, die Strafrechtsreform von 1997/98 umzusetzen und den Schutz vergewaltigter Frauen durch effektivere Strafverfolgung der Täter zu verbessern. (www.kofra.de)

Petition gegen Amtswillkür am Familiengericht

Diese Unterschriftenaktion richtet sich gegen MACHTMISSBRAUCH und Willkür im Familiengericht!

An die Politiker die etwas bewegen wollen, die etwas bewegen müssen, zum Schutz unsere Kinder!

Wir sind unter anderem betroffene Elternteile und Angehörige, die in oft jahrelangen, familienschädlichen, familiengerichtlichen Verfahren genötigt, erpresst und der WILLKÜR ausgesetzt werden, bis hin zu WILLKÜRLICHEN Inobhutnahmen unserer Kinder. Es geht oft soweit, dass diese Elternteile zusätzlich dadurch ihre wirtschaftliche Existenz verlieren.

Gegen NÖTIGUNG, ERPRESSUNG, WILLKÜR und unberechtigte INOBHUTNAHMEN!

Wir haben gute Gesetze und fordern -zum Wohle unserer Kinder- die Einhaltung dieser Gesetze!

Unsere Kinder haben Rechte und diese gilt es zu achten! Art. 12 UN Kinderrechtskonvention der Wille des Kindes muss Beachtung finden! Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens, "Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Rechts zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."

Wir sind keine Einzelfälle, das wollen wir aufzeigen und fordern:

- *unabhängig* beauftragte Gutachter sollten wirklich unabhängig sein, über eine Approbation und eine spezielle, qualifizierte Ausbildung in familiengerichtlicher Gutachtertätigkeit verfügen sowie mindestens nach den therapeutischen Richtlinien verfahren.
- Familienrichter und Richterinnen, sollten nicht unkritisch überprüfen, ob die Aussagen der Beteiligten, so auch die des Sachverständigen oder des Jugendamtes der Wahrheit und dem aktuellen Stand entsprechen. Dazu sollten Richter am Familiengericht verpflichtet werden eine qualifizierte, fachliche Zusatzaus-

bildung/Schulung im pädagogischen/therapeutischen Bereich zu absolvieren.

- aus nicht öffentlichen Verfahren am Familiengericht sollten öffentliche Verfahren gemacht werden, bzw. dürfen Protokollierungen nicht der Willkür und Allmacht des Richters ausgesetzt werden, sondern per laufender Tonbahnaufnahme während der gesamten Anhörung eine Transparenz für alle Beteiligten bieten können, so dass willkürliche Protokollierungen keinen Platz haben
- § 12 Fam. der persönliche Beistand sollte nicht in Frage gestellt oder gar willkürlich abgelehnt werden können durch das Gericht, dagegen gibt es bis heute kein Rechtsmittel
- Der Verfahrensbeistand sollte fachlich ausgebildet und *unabhängig* sein und es sollte eine Beschwerde Möglichkeit geben, bzw. es sollte möglich sein diesen abzulehnen.
- Gewalt und sexueller Missbrauch an unseren Kindern, ebenso Drogenkonsum und Kindeswohlgefährdende Tatbestände sollten ernst genommen werden und nicht unkritisch als Mittel gesehen werden, den anderen Elternteil ausschließen zu wollen. Denn das bietet den Tätern freies Feld. Die Kinder sollten mehr Schutz erfahren!

UNABHÄNGIGKEIT aller Beteiligten wird gefordert, bei Sachverständigen und Verfahrensbeiständen sowie Umgangspflegern und anderen Auftragnehmern, die diesbezüglich an einer Lösung durch das Familiengericht beteiligt werden.

Ein Interessenskonflikt und eine finanzielle Abhängigkeit liegt vor, wenn der Sachverständige (familiengerichtlich beauftragte Gutachter) und andere Auftragnehmer ausschließlich und nachweislich nur oder hauptsächlich auf die Einnahmen durch Auftragserteilung des Familiengerichts wirtschaftlich angewiesen sind.

Die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften sollten bestraft werden, sowohl bei Richter/Richterinnen, sowie alle anderen Verfahrensbeteiligten.

Deine Unterschrift kostet dich nichts, sondern ist als Solidaritätsbekundung zu verstehen. Wir sammeln bis zum 05.08.2013. Immer zum Wohle des Kindes !!!

www.petitionen24.com/gegen_amtswillkuer_am_familiengericht

**Medica mondiale:
Afghanistan: Gesetz zur Beseitigung
von Gewalt gegen Frauen gefährdet**

medica mondiale befürchtet gravierende Verschlechterungen wie Einschränkungen in der juristischen Handhabe gegen Täter.

Am 18. Mai 2013 soll das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (EVAW Law, Elimination of Violence against Women) dem Afghanischen Parlament zur Prüfung vorgelegt werden. Nach jahrelangem Druck von Frauenrechtlerinnen hatte Präsident Hamid Karzai das EVAW Law im August 2009 als gesetzgebendes Dekret erlassen mit dem Ziel, Frauen zu schützen und Gewalt gegen Frauen zu bestrafen. Seitdem ist das Gesetz, das beispielsweise festlegt, dass Vergewaltigung strafbar ist, landesweit hundertfach bei Polizei, Staatsanwaltschaft und vor Gericht angewendet worden. *Medica Afghanistan* und andere afghanische Frauenorganisationen befürchten nun, dass im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zentrale Bestimmungen des EVAW-Law wie das Verbot der Zwangsverheiratung neu verhandelt und zum Schlechteren verändert werden. Schon im Vorfeld waren in parlamentarischen Diskussionen verschiedene Korrekturen erörtert worden, beispielsweise die Herabsetzung des Heiratsalters für Mädchen. Auch steht das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen grundsätzlich auf dem Spiel. Sollte es im Parlament keine Mehrheit finden, wäre damit ebenfalls das präsidiale Dekret hinfällig.

"Ich bin äußerst besorgt über diese Entwicklung", erklärt Monika Hauser, Gründerin von *medica mondiale*. "Mögliche Aufweichungen schwächen nicht nur die Rechte der Frauen erheblich, sie fördern und legitimieren auch Gewalt gegen Frauen. Die hart erkämpfte Kriminalisierung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen darf auf keinen Fall in Frage gestellt oder unterlaufen werden." *medica mondiale* fordert deshalb die deutsche Bundesregierung auf, das Gesetzgebungsverfahren in Afghanistan kritisch zu beobachten und ihre Handlungsspielräume für die Stärkung der Rechte afghanischer Frauen und Mädchen zu nutzen. Hauser weiter: "Dazu gehört auch, die Afghanische Regierung an die bei der

Afghanistan-Konferenz im Juli 2012 in Tokyo getroffenen Vereinbarungen zu erinnern." Hier wurde als Indikator für konkreten Fortschritt beim zivilen Wiederaufbau die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen festgelegt. Die internationale Gemeinschaft knüpfte bei der Tokyo-Konferenz ihre zukünftige Unterstützung für Afghanistan daran, dass die afghanische Regierung diese Verpflichtungen erfüllt.

Über *Medica Afghanistan*:

Seit 2001 engagiert sich *medica mondiale* in Afghanistan. Das Programm umfasst neben psychosozialer und medizinischer Unterstützung eine umfassende Rechtsberatung für von Gewalt betroffene Afghaninnen. Viele Frauen werden nach einer Vergewaltigung aufgrund sogenannter moralischer Verbrechen inhaftiert, etwa weil ihnen Ehebruch vorgeworfen wird. In solchen Verfahren findet seit 2009 das EVAW Law Anwendung, an dessen Erarbeitung auch Mitarbeiterinnen von *Medica Afghanistan* beteiligt waren. Bis heute konnten die Anwältinnen von *Medica Afghanistan* mit Hilfe des EVAW Law für Frauen in zahlreichen Gerichtsverfahren ein geringeres Strafmaß oder einen Freispruch erwirken. *Medica Afghanistan* ist nach neunjährigem Aufbau seit Ende 2010 eine eigenständige Frauenrechtsorganisation.

Glosse von Luise F. Pusch

Verkehrsregeln gegendert

Gestern Nacht, nach dem Annika-Bengtson-Krimi, sah ich mir noch die Tagesthemen an. Und da hörte ich zum ersten Mal von dem großen Wunder, das sich schon vor drei Wochen in aller Stille vollzogen hat: Die Neufassung der Straßenverkehrsordnung in geschlechtergerechtem Deutsch, kurz: die gegenderte StVO!

Diese Neufassung (vom 12. März 2013) sieht vor, dass alle Geschlechter am Verkehr teilnehmen dürfen, nicht nur Männer. War früher nur von Radfahrern, Mofafahrern und Fußgängern die Rede, heißt es jetzt „Rad Fahrende“, „Mofa Fahrende“ und

„zu Fuß Gehende“. Wer es nicht glaubt, kann sich das epochemachende Dokument. Genaueres Studium ergibt, dass sich das Verkehrsministerium ernstlich um geschlechtergerechte Sprache bemüht hat, wenn auch noch etliche Patzer und Inkonsistenzen zu beanstanden sind. Beim nächsten Durchgang empfiehlt sich Hinzuziehung einer feministischen Linguistin. Noch einfacher wäre eine Korrektur nach dem Rotationsprinzip: Alles im Femininum; Männer sind herzlich mitgemeint.

Wie kommt es nun, dass die Tagesthemen erst gestern auf die Zeitenwende eingingen? Weil die Neuregelungen erst zum 1. April in Kraft treten. Und weil die Tagesthemenredaktion wohl meinte, die gegenderte StVO eigne sich gut als Ersatz für einen zünftigen Aprilscherz, den sie sich als seriöse Nachrichtenredaktion ja in echt nicht leisten können. „Zu Fuß Gehende“ - nein, kein Aprilscherz, versicherte Caren Miosga mit freundlichem Grinsen, es war kurz vor Mitternacht, in wenigen Minuten brach der 1. April an.

Ich recherchierte danach ein wenig im Internet und fand heraus, dass die meisten von gerechter Sprache nichts wissen wollen und es wieder mal nicht fassen konnten, „wozu unsere Steuergelder missbraucht werden.“

Am 28.3. titelte ein Spiegel-Kolumnist im gewohnten sexistischen Spiegelsound: „Geschlechtsneutrale StVO: Dummddeutsch im Straßenverkehr“

Erstaunliches passiert auf der Webseite des ACE (Autoclub Europa). Dort findet sich eine Pressemitteilung, die die Bemühungen Ramsauers um eine geschlechtergerechte Sprache mit Hohn und Spott begießt. Ich zitiere in einiger Ausführlichkeit, weil dabei weitere geschlechtergerechte Lösungen zur Sprache kommen:

Volker Lempp, Leiter Verkehrsrecht beim ACE, dachte erst April, April, dann rieb er sich beim weiteren Lesen verwundert die Augen. Dem Juristen kommt es so vor, als habe der Verkehrsminister „kurzerhand einen Studienabbrecher im Fach Germanistik“ engagiert und mit dem Auftrag betraut, die bisherigen Formulierungen in der Verordnung auf die Erfordernisse der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu trimmen. Was dabei herauskam, entbehrt nicht der unfreiwilligen Komik. Kostproben gefällig?

In § 17 Abs. 2a StVO hieß es bisher bündig aber sprachlich unscharf: Krafträder müssen auch am Tag mit Abblendlicht fahren. Künftig ist klar: Nicht das Kraftrad, sondern eine Person, die dieses steuert ist in der Pflicht. Die neue Formulierung „Wer ein Kraftrad führt...“ schließt jedes Missverständnis aus. Folgerichtig wird aus dem Fußgänger (alt) in § 25 StVO ein jemand, „der zu Fuß geht“ (neu) und in § 26 werden Fahrzeuge angehalten „den zu Fuß Gehenden...das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen“ Aber auch vor dem Autofahrer macht das sprachliche Großreinemachen nicht halt: Fahrzeugführer war mal, jetzt bitte nur noch „Fahrzeugführende“ beziehungsweise „wer ein Fahrzeug führt“ (§ 23 StVO). Geradezu mit Erleichterung nehmen Verkehrsjuristen des ACE zur Kenntnis, dass in § 28 StVO auch die notorischen Reiter, Treiber und Führer (!) von Tieren, Pferden und Vieh verschwunden sind und – den Schriftgelehrten des Ministeriums sei Dank – Personen Platz gemacht haben, die „reiten, treiben und führen“.

Polizistinnen unter die Räder geraten – ACE ruft nach Alice Schwarzer [...] wird es dort weiterhin nur Mannsbilder als Polizeibeamte (§ 36) geben. Der Anordnung einer Polizistin muss man(n) demnach also nicht Folge leisten, oder doch? Verzweifelter Aufruf des ACE: Alice Schwarzer, übernehmen Sie!

So weit, so schlecht und altbekannt. Was mir aber gänzlich ungewohnt war, waren die wütenden Kommentare, die die Häme dann auf sich zog:

„Man kann gegenderte Sprache aus verschiedenen Gründen mögen oder ablehnen. Aber mit einem Text wie diesen disqualifizieren Sie sich selbst. Sie begeben sich mit Ihren Vergleichen (Studienabbrecher Germanist und den populistischen Ruf nach Alice Schwarzer) in die Ecke von unseriösen Vereinen wie z.B. Mandat.“ (Frank)

„Uij, da fühlt sich ein ein älterer, heterosexueller, weißer Mann mal wieder diskriminiert, weil er nicht bevorteilt wird. Das ist asozial, aber in diesem Land ja alltäglicher Rassismus!“ (Mensch)

„Der zotige Charakter der Pressemitteilung legt den Schluss nahe, dass der ACE geschlechtergerechte Sprache für zu vernachlässigenden Quatsch hält.“ (Gendalus)

Ich fasse zusammen:

Die feministische Sprachkritik hat einen erstaunlichen und gänzlich unerwarteten Sieg errungen. Und ihre AnhängerInnen melden sich lautstark zu Wort. Hohn und Spott der Androzentriker reizen die bis dato schweigende Mehrheit erstmals zu wortgewaltigem Widerspruch - und die Spötter rudern prompt zurück: „Möglicherweise ist der ironisch-humoristische Unterton in unserer Pressemitteilung nicht so wie beabsichtigt rübergekommen. Sorry.“

Nein, kein Aprielscherz!

Luise F. Pusch, 01.04.2013

Themen

Kritik an Studie des Robert-Koch-Instituts zu Gewalt gegen Frauen und Männer

Dr. Monika Schröttle

Viel Aufsehen haben in den letzten Wochen die Auswertungen des bundesweiten Gesundheitssurvey des RKI zu den Gewalterfahrungen von Frauen und Männern in Deutschland erregt, die am 27.05.2013 online veröffentlicht wurden und in einem elektronischen Sonderdruck im Bundesgesundheitsblatt erschienen sind (vgl. Schlack et al. 2013). Die Studie würde angeblich den Nachweis erbringen, dass Frauen und Männer in gleichem Maße von Partnergewalt betroffen seien, ja: dass Frauen noch häufiger als Täterinnen bei Gewalt in Paarbeziehungen in Erscheinung träten als Männer. Dieses Ergebnis, das seriösen nationalen und internationalen Befunden zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern in Paarbeziehungen widerspricht, ist ein Artefakt. Es beruht vor allem darauf, dass das eingesetzte Modul zur Abfrage von Gewalt keine differenzierte Erfassung von Schweregraden und Folgen von Gewalt im Geschlechterverhältnis erlaubt. Zudem die Auswertungen und Interpretationen der Daten unzureichend den aktuellen Kenntnisstand der Forschung und Diskussion in Bezug auf Gewalt, Geschlecht und Gesundheitsfolgen, wodurch wichtige Hintergrundinformationen zur Einordnung der Daten fehlen.

Die Erfassungsmethoden, Auswertungen und Interpretationen der Sonderauswertung des DEGS zu Gewalt im Erwachsenenleben sind ein Lehrstück dafür, wie geschlechtervergleichende Studien zu Gewalt nicht durchzuführen sind. Statt valider und differenzierter Erkenntnisse in Bezug auf die tatsächliche Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern in Deutschland zu liefern, werden bestehende Gewaltprobleme und geschlechtsspezifisch unterschiedliche Betroffenheiten vernebelt, sowohl was Gewalt als auch gesundheitliche Gewaltfolgen angeht. Als Wissenschaftlerin und langjährige Gewaltforscherin, die ursprünglich für diesen Survey ein differenziertes Befragungsmodul erarbeitet hatte, das dann für den Gesundheitssurvey ohne mein Wissen bis zur Unkenntlichkeit (und Unbrauchbarkeit) heruntergekürzt wurde, ist es mir ein Anliegen, im Folgenden die Fehler und die Kritikpunkte zu präzisieren. Da mein Name in der Danksagung der Studie auftaucht, muss ich mich von dieser aus fachlichen Gründen distanzieren. Dennoch sei dem Robert-Koch-Institut an dieser Stelle herzlich gedankt, dass es als renommiertes und hoch geschätztes Institut die Kritik ernst genommen hat und eine Revision sowohl des Fragemoduls als auch der Sonderauswertung plant, bei der bestehende Mängel behoben werden sollen. Insofern sollen die folgenden kritischen Anmerkungen vor allem der Verbesserung künftiger Forschung dienen und zu intensiverer Forschung im Themengebiet, auch und gerade durch das Robert-Koch-Institut anregen. Denn die langfristig angelegte „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS) hat das Potential, wertvolle Beiträge für ein nationales Monitoring zu Gewalt und Gesundheitsfolgen in Deutschland und damit wichtige Informationen für Planungsprozesse in Praxis und Politik bereitzustellen.

Zur Kritik im Einzelnen:

1. Im Rahmen der Vorbereitung der Studie und der Entwicklung der Fragen zu Gewalterfahrungen wurden differenzierte Untersuchungsinstrumente zur Erfassung von Gewalt/Viktimisierung, wie sie in vielen nationalen und internationalen Studien verwendet werden, unsachgemäß gekürzt. Dies hatte zur Konsequenz, dass

a) sich zum Beispiel um eine einmalige leichte Ohrfeige/wütendes Wegschubsen gehandelt hat, oder um Verprügeln, Waffengewalt, eventuell auch um fortgesetzte schwere Gewalt in Beziehungen).

b) keinerlei Erkenntnisse mehr gezogen werden können im Hinblick auf die Schwere der Gewalt (zum Beispiel anhand von Verletzungsfolgen, Bedrohlichkeit, psychischen und psychosozialen Folgen).

c) darüber hinaus Gewaltdynamiken (ein-/beidseitige Gewalt) und Bedeutungen (etwa: Einbettung der Gewalt in Muster von Kontrolle und Machtausübung bzw. systematischer psychischer Gewalt) in verschiedenen Gewaltkontexten unberücksichtigt bleiben.

d) sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung vollständig ausgeblendet sind. Das Argument der beteiligten Wissenschaftler/innen, dies sei zum Schutz der Betroffenen vor Retraumatisierungen geschehen, ist nicht überzeugend, denn sexuelle Gewalt wird inzwischen in allen nationalen und internationalen Viktimisierungsstudien abgefragt (so auch in den großen WHO-Studien von 2005 und 2013, aber auch in den bisherigen bundesdeutschen und anderen nationalen Surveys), durchaus sensibel und ohne Traumatisierungsfolgen. Leider wurden hier nationale und internationale methodische Erfahrungen und Standards in der Abfrage von (auch sexueller) Gewalt ignoriert, obwohl sie hinreichend dokumentiert sind.

Im Ergebnis wurde aus einem Fragekatalog, der unterschiedliche Formen und Schweregrade von Gewalt und Gewaltfolgen in verschiedenen Lebenskontexten abbilden sollte, eine Abfrage erstellt, die nur noch zusammenfassende Überblicksfragen enthält. Diese vermag genau eines nicht: sehr geringfügige körperliche/psychische Übergriffe von schwerwiegenderen und folgenreicheren gesundheitsschädigenden Handlungen zu unterscheiden. Gerade für einen Gesundheitssurvey ist dies aber, ebenso wie die Auslassung der nachweislich so stark schädigenden sexuellen Gewalt, ein schwerwiegender Mangel; denn Gesundheitsforschung untersucht vor allem gesundheitliche Folgen von Viktimisierung, was mit dem verwendeten Modul weitgehend verhindert wurde. Notwendige Kürzungen im Survey hätten andere sinnvolle

Lösungen nahe gelegt; sie sind jedoch so vorzunehmen, dass sie nicht zu Lasten einer Verkürzung und Verfälschung der Darstellung gesellschaftlicher Realitäten gehen.

Nationale und internationale Studien, die hier differenziertere Daten vorlegen, kommen zu dem Ergebnis, dass die Schweregrade und kumulativen Effekte von häuslichen Gewalterfahrungen in hohem Maße geschlechterdifferent sind. Auch können sie aufzeigen, dass die Viktimisierungskontexte eine deutliche Asymmetrie zwischen den Geschlechtern aufweisen. So erleben Männer schwere und folgenreiche Formen körperlicher Gewalt weit überwiegend durch andere (jüngere) Männer im außerhäuslichen Bereich; Frauen dagegen sind deutlich häufiger von inner- und außerhäuslicher sexueller Gewalt betroffen sowie von schwerer, fortgesetzter Gewalt in Partnerschaften, die in Muster von Macht und Kontrolle eingebettet ist. Dies wurde in nationalen wie internationalen Publikationen hinreichend beschrieben (siehe u.a. auch das RKI-Themenheft 43/2008 zu gesundheitlichen Folgen von Gewalt). Eine differenzierte Erfassung und Auswertung im DEGS hätte hierzu ebenfalls geschlechtersensible gesundheitsrelevante Daten hervorbringen können.

2. In der Untersuchung wurden Frauen und Männer zur Täter/innenschaft in Bezug auf verschiedene Formen von Gewalt gefragt. Die Antworten wurden unzulässig als faktisches Gewaltausmaß gedeutet; Hinweise auf geschlechtsspezifische Diskrepanzen in der Offenlegung eigener Gewaltausübung in unterschiedlichen Lebenskontexten wurden konsequent ausgeblendet.

Dass die Ehrlichkeit von Aussagen zur eigenen Gewaltausübung durch unterschiedliche Aspekte, etwa Leugnung und Tabuisierung sowie individuelle und (sub)kulturelle Werte, eingeschränkt sein kann, ist evident. So liegt es nahe, dass bei gewaltbereiten Jugendlichen das Offenlegen eigener Täterschaft weniger stark tabuisiert sein könnte als etwa die Ausübung häuslicher Partnergewalt durch Männer in mittleren und gehobenen sozialen und Bildungslagen. Bei der Interpretation von Selbstausagen zur eigenen Gewaltbereitschaft ist also immer sehr vorsichtig vorzugehen

und mit großen Fragezeichen zu arbeiten. Wenn aber, wie in der Studie des RKI, Frauen insgesamt häufiger eine Täter/innenschaft bei Gewalt in Partnerschaften angeben als Männer und dies nicht durch die Angaben beider Geschlechter zur eigenen Viktimisierung in diesem Bereich gestützt wird, muss die Zuverlässigkeit der Aussagen hinterfragt werden. Aus der nationalen österreichischen Gewaltprävalenzstudie (vgl. Kapella et al. 2011), die die Autoren offenbar ebenfalls nicht berücksichtigt haben, wenn sie das Fehlen solcher Studien konstatieren, wissen wir, dass Männer wie Frauen deutlich am häufigsten eine Viktimisierung durch Gewalt durch andere Männer angeben; trotzdem benennen Männer in der Studie seltener als Frauen eine eigene Täter/innenschaft.

Im Hinblick auf häusliche Gewalt ist darüber hinaus aus der Täterarbeit mit gewalttätigen Männern bekannt, dass diese in der Regel die eigene Täterschaft leugnen, bagatellisieren oder gar sich selbst als Opfer darstellen, selbst wenn sie nachweislich schwere und einseitige Gewalthandlungen begangen haben. Zur Täterinnenschaft von Frauen wissen wir insgesamt noch recht wenig Zuverlässiges. Jedoch haben in der bundesdeutschen Prävalenzstudie von 2004 auch Frauen teilweise angegeben, mit der Gewalt in der Partnerschaft begonnen zu haben (ca. 14 % der Betroffenen von Partnergewalt); konkret nachgefragt worin diese Handlungen bestanden, wurden aber eher Aspekte von Mitschuld beschrieben (etwa: „ich habe ihn provoziert“), sowie verbale oder leichtere körperliche Übergriffe („ich habe ihn am Pulli angefasst“), und nur sehr selten eine einseitige schwerere Gewaltinitiative berichtet (vgl. Schröttle/Müller 2004, Langfassung S. 238). Es spricht vieles dafür, dass Frauen die eigene (Mit)Täterinnenschaft sensibler wahrnehmen und häufiger angeben als Männer, gerade was Gewalt in engen sozialen Beziehungen betrifft. Hinzu kommt, dass es sich, wie u.a. in der WHO-Multi-Country-Studie (2005) festgestellt wurde, bei Gewalt durch Frauen in Partnerschaften häufig um Gewalt im Kontext von Misshandlungsbeziehungen handelt, welche als Gegenwehr fungiert, und nur selten um einseitig initiierte Gewalthandlungen (vgl. WHO 2005). Auch wenn den an der Studienauswertung des DEGS beteiligten

Wissenschaftler/innen diese Ergebnisse unter Umständen nicht bekannt sind, so ist doch erstaunlich, dass die Diskrepanz in den Aussagen zu Täter/innenschaft und Opferwerdung nicht kritisch reflektiert wurde oder zumindest eine vorsichtiger Interpretation dieser Ergebnisse nahelegte. Ganz im Gegenteil wird sie als Faktum und valide Aussage zur Gewaltprävalenz gewertet.

3. Im Rahmen der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse werden konsequent bestehende Forschung und Diskurse im Themenbereich Gewalt, Geschlecht und Gesundheit ausgeblendet, anstatt sie in die Diskussion der eigenen Ergebnisse kritisch einzubeziehen. So findet sich nur ein einseitiger Hinweis auf ein in der Studienauswahl und Methodik fragwürdiges Literaturreview von Carney und Kollegen, wonach weibliche wie männliche Partnergewalt nicht nur annähernd gleich häufig vorkomme, „sondern sowohl von Männern als auch von Frauen annähernd gleich häufig initiiert wird, und dass sich Täterinnen und Täter hinsichtlich ihrer psychosozialen Charakteristika stärker ähneln, als bislang angenommen“ (Carney et al. 2007, zit. N. Schlack et al. 2013).

Nicht erläutert wird, dass es eine lange und sehr kritische kontroverse Diskussion zu diesem Aspekt im nationalen und internationalen Raum gibt, die sich mit der These der „Gendersymmetrie bei Gewalt in Partnerschaften“ auseinandersetzt (vgl. auch Schröttle 2010 und WHO 2005). Warum die Wissenschaftler/innen der RKI-Studie diese bei der Interpretation der Ergebnisse nicht aufgreifen sondern unkritisch nur eine Position unterstützen, die auch im deutschsprachigen Diskurs vielfach durch Forschungsergebnisse sachlich widerlegt wurde (vgl. ebd. und GiGnet 2008), ist nicht nachvollziehbar.

Interessanterweise beziehen sich die RKI-Wissenschaftler/innen im gleichen Text auf eine nationale irische Gewaltprävalenzstudie, die gegenläufige Ergebnisse vorhält. Sie geben aber nicht an, dass diese Studie anhand der Auswertung der Muster und Schweregrade von Gewalt in Partnerschaften ganz erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede in Richtung einer Höherbelastung der Frauen durch schwere

Formen von Gewalt und Misshandlung nachweist (siehe Grafik unten). Welche Bedeutung dies für die Interpretation der Daten der RKI-Studie haben könnte, wird gar nicht erst aufgegriffen.

So zeigt ... eine irische Studie sehr plastisch auf, wie es zur These der Gleichverteilung von Gewalt gegen Frauen und Männern in Paarbeziehungen kommt, wenn sexuelle Gewalt und die Schwere der Gewalt außer Acht gelassen werden. Zugleich lässt sich erkennen, dass hinsichtlich der Betroffenheit durch schwere Partnergewalt (dunkle Balken) eine erhebliche Höherbelastung der Frauen durch schwerwiegende Misshandlungen zu verzeichnen ist. Diese Information wäre auch für die Interpretation und Einordnung der Studienergebnisse der durchgeführten DEGS-Sonderauswertung hoch relevant gewesen.

Ebenso wenig geht die Studienauswertung des DEGS auf die Tatsache ein, dass die Tötungsstatistiken aller Länder, sofern sie geschlechtervergleichende Daten ausweisen, aufzeigen, dass Frauen deutlich häufiger durch Beziehungspartner getötet werden, während Männer am häufigsten Opfer von Tötungsdelikten im öffentlichen Raum durch unbekannte Personen oder Personen aus dem Bekanntenkreis werden und nur selten durch die Partnerin getötet werden (vgl. u.a. Coleman 2009, zit. n. Schröttle 2010). Eine neuere systematische Untersuchung zur Tötung von Intimpartnern in 66 Ländern zeigt auf, dass das Risiko für Frauen, Opfer eines Tötungsdeliktes durch Partner oder Ex-Partner zu werden, sechsmal so hoch ist, wie das Risiko für einen Mann, durch den Partner oder die Partnerin getötet zu werden (vgl. Stöckl et al. 2013). Von einer Gleichbetroffenheit beider Geschlechter durch schwere und folgenreiche Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein. Vielmehr wurde auch in einer aktuellen Studie der WHO (2013) die weltweit hohe Betroffenheit von Frauen insbesondere durch Partnergewalt als epidemisch beschrieben und auf die erheblichen gesundheitlichen Folgen dieser Gewalt sowie die hohe Bedeutung für den Gesundheitssektor verwiesen. Insofern betonte auch der US-amerikanische Familiengewaltforscher Murray A. Straus, der

seine These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen inzwischen modifiziert hat, dass Gewalt von Männern gegen Frauen in Paarbeziehungen im Durchschnitt schwerere Folgen nach sich ziehe, dass sie eingebunden sei in ungleiche Geschlechterverhältnisse und dass deshalb der Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen eine hohe Priorität haben müsse. Zugleich sollte es auch Unterstützungsmöglichkeiten für männliche Gewaltopfer geben.

(Straus/Ramirez 2007: 287) ...

Weiter unter:

http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/degs_w1/Basispublikation/Stellungnahme_Schroettle.pdf?__blob=publicationFile.

Dr. Monika Schröttle forscht seit über 20 Jahren interdisziplinär zum Themenbereich Gewalt, Geschlecht, Behinderung und Gesundheitsfolgen. Sie führte u.a. die großen nationalen repräsentativen Studien zu Gewalt gegen Frauen (und Männer), sowie Gewalt gegen Frauen/Männer mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ durch

Literatur

- Carney M, Butell F, Dutton D (2007): Women who perpetrate intimate partner violence: a review of the literature with recommendations for treatment. *Aggress Violent Behav* 12:108–115
- Coleman, Kathrin (2009): Homicide. In: David Poverly, Kathrin Coleman, Peter Kaiza & Stephen Roe (Hrsg.), *Homicides, Firearm Offences and Intimate Partner Violence*. Home Office Statistical Bulletin, 2, 9-32
- GiG-net (Hrsg. 2008): *Gewalt im Geschlechterverhältnis -Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich Verlag
- Kapella, Olaf / Baierl, Andreas / Rille-Pfeiffer, Christiane / Geserick, Christine / Schmidt, Eva-Maria / Schröttle, Monika (Konsulentin) (2011): *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld*. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Wien.
- Martinez, Manuela; Schröttle, Monika et al. (2007). *Perspectives and standards for good practice in data collection on interpersonal violence at European Level*. CAHRV – Report 2007. Coordination Action on Human Rights Violations funded through the European Commission, 6th Framework Programme, Project No. 506348. Zugriff am 1. Januar 2010 unter www.cahrv.uni-osnabrueck.de, Stichwort „Publikationen“

RKI-Themenheft 42/2008: Gesundheitliche Folgen von Gewalt. Autorinnen: Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia / Bohne, Sabine / Khelaifait, Nadja / Pauli, Andrea / Horch, Kerstin. Berlin. Internet:

http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/Themenhefte/gewalt_inhalt.html

Schlack, R. / Rüdell, J. / Karger, A. / Hölling, H. (2013): Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit von Erwachsenen in Deutschland (DEGS1). In: Bundesgesundheitsblatt 2013 · 56:755–764.

Schröttle, Monika / Müller, Ursula. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zugriff auf die Kurz- und Langfassungen unter www.bmfsfj.de, Stichwort „Publikationen“.

Schröttle, Monika (2010): Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. In: Gender, Heft 1/2010, S. 133-151.

Straus, Murray A. & Ramirez, Luis Ignacio. (2007). Gender Symmetry in Prevalence, Severity and Chronicity of Physical Aggression against dating partners by University students in Mexico and USA. *Aggressive Behaviour*, 33, 281-290

Stöckl, Heidi / Devries, Karen / Rotstein, Alexandra / Abrahams, Naeemah / Campbell, Jacquelyn / Watts, Charlotte / Garcia Moreno, Claudia: The global prevalence of intimate partner homicide: a systematic review. Published online:

<http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS01406736%29961030-2/fulltext>

Watson, Dorothy / Parsons, Sandra (2005): Domestic Abuse of Women and men in Ireland. Report on the National Study of Domestic Abuse. National Crime Council. Dublin.

WHO (2013): Global and regional estimates of violence against women. Prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence. Internet:

<http://www.who.int/reproductivehealth/publications/violence/9789241564625/en/index.html>

WHO (2005): WHO Multi-country-study on Women's Health and Domestic Violence against Women. Initial results on prevalence, health outcomes and women's responses. WHO, Geneva.

WHO (2001): Putting Women First. Ethical and Safety Recommendations for Research on Violence against Women. Geneva.

Zur Ausschaltung der Mutter und der Mutter-Kind-Beziehung

Assoziationen anlässlich des neuen Rechts für nichteheliche Väter, das Sorgerecht zu erzwingen.

Anita Heiliger

Mit dem Retortenbaby hat es ja bisher einfach nicht klappen wollen, wie schade, denn damit wäre doch ein zentrales Problem für Männer gelöst worden, die es nicht ertragen können, dass eben nur Frauen die Fähigkeit haben, Leben zu geben. „Weil sie kein Leben geben können, geben sie den Tod“ skandierten wir im Kampf gegen Krieg und Männergewalt in den 70er/80er Jahren.

Das Problem ist offenbar uralte und universell da, wo Männer um ihre Männlichkeit ringen und sie mit Gewalt herzustellen versuchen, wie Rolf Pohl in seinem Buch „Feindbild Frau“, (2004) eindrücklich nachweist. Immer geht es um das künstlich hergestellte Männlichkeitskonstrukt als Pendant zu einer Weiblichkeit mit angelegter Potenz, Leben zu geben. Solange ein Männlichkeitsbild vorherrscht, das sich auf Frauenfeindlichkeit gründet, haben wir die vielfältigen Probleme männlicher Gewalt als Macht- und Männlichkeitsbeweis. Doch statt dieses Männlichkeitsbild radikal zu verändern und der Frauenfeindlichkeit den Boden zu entziehen, sehen wir uns immer neuen Formen dieser Feindseligkeit und des Zugriffs auf Kinder und Frauenkörper gegenüber.

Nur eine kurze historische Phase durften wir uns auf einem guten Weg sehen als die Mutter endlich über ihr Kind selbst bestimmen konnte und die – in der Regel – enge Bindung zwischen der Frau und ihrem Kind Anerkennung und Schutz erfuhr. Der Groll von Männern gegenüber Frauen und ihren Fähigkeiten verstärkte sich jedoch im gleichen Maße wie eine neue Männlichkeitsdefinition in den 80er Jahren misslang und im Zuge der Erfolge der Frauenbewegung Frauen zunehmend gesellschaftliche Geltung erlangten. In diesem Prozess wurde unübersehbar, dass Frauen nicht nur über Gebärfähigkeit verfügen, sondern auch in vielen anderen Bereichen den Männern nicht nur „das Wasser reichen können“, sondern ihnen vielfach überlegen sind. Die Männlichkeitssuche nach altem Muster nahm an Fahrt auf und wandte sich neben

den bekannten immensen Zerstörungspotenzialen der erneuten Entmachtung und Erniedrigung von Frauen mit Kindern zu. Eine neue Phase von Mütter- und Frauenfeindlichkeit formierte sich mit der Vaterrechtsbewegung ab Mitte der 80er Jahre.

1998 war dieser „Bewegung“ eine entscheidende Etappe gelungen: der erneute rechtliche Zugriff auf die Kinder, die Festbeschreibung der Überhöhung des biologischen Vaters - die Entwertung und Entmündigung von Müttern war auf den Weg gebracht mit dem Gesetz zur Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Doch das reichte den Vaterrechtlern nicht, immer noch waren Mütter trotz allem stark und kämpferisch. Die weiter zunehmende Integration von Frauen in alle gesellschaftlichen Bereiche war denen sichtlich (an ihren Pamphleten) ein Dorn im Auge, wenigstens die Frauen mit Kindern sollten zurückgedrängt werden in frühere Abhängigkeit und Entmündigung.

Es gelingt ihnen tatsächlich oftmals, gute Ausbildung und berufliche Positionen zu nichte zu machen durch unablässige Terrorisierung derjenigen Mütter, die sich aus unerträglichen Beziehungen befreien. Der verzweifelte Kampf um den Schutz ihres Kindes absorbiert alle Energien und finanziellen Ressourcen der Mutter. Der Zerstörung ihrer Identität setzen zwar viele Frauen noch immer Kraft entgegen, sie nimmt aber mit der weiter fortschreitenden Mütterfeindlichkeit des Staates ab, dessen Ohr gegenüber den Klagen von Vaterrechtlern weit geöffnet ist.

Gab es bis 2012 noch die – historisch kurze – Möglichkeit als Alleinerziehende ein selbstbestimmtes und kindorientiertes Leben zu führen, so ist nun auch dieser Weg versperrt mit dem neuen Gesetz der Zuerkennung von Sorgerechten an nichteheliche Väter auch ohne Zustimmung der Mutter und ohne jeglichen Nachweis eines Interesses am Kind und einer Bereitschaft und Befähigung, mit dem Kind umzugehen – der Antrag reicht dem Staat als väterlich verstandene Aktion.

Das Leid unzähliger Mütter nach Trennungen durch den Terror von Kindsvätern ist unbeschreiblicher Dauerzustand. Der aktuelle rechtliche Zugriff auch nichtehelicher Väter auf die Kinder alleinerziehender Frauen schließt den einzigen Weg der freien Wahl eines Lebens mit Kindern ohne

den Erzeuger. Der Unfug, der in die Begründung für das Gesetz hineingeschrieben wurde, allem voran die Berufung auf das „Kindeswohl“, das nun ja ganz offen übergangen werden darf bzw. mit Vaterkontakt gleichgesetzt wird, zeugt von absoluter Unkenntnis des Lebens mit Kindern und der Sorge für sie und spricht von einer eindeutigen vaterrechtlichen Beeinflussung des Staates oder ist, wie der VAMV formuliert „ideologisch motiviert“. Die Beeinflussung erfolgt durch die kleine Gruppe von 20% unter den nichtehelichen Vätern, die Mütter mit guten Gründen nicht an ihrem Leben mit den Kindern beteiligen wollen. In 80% also einigen sich die Frauen mit den Kindsvätern, warum also dieses Gesetz? Klar ist, Selbstbestimmung ihres Lebens mit den Kindern ist für Frauen nur noch möglich, wenn sie den biologischen Vater des Kindes nicht angeben!

Aber die Zukunft des männlichen Zugriffs auf das Kind und die Ausschaltung der Mutter sowie einer intensiven Mutter-Kind-Beziehung sieht noch ganz anders aus: die endgültige Degradierung von Frauen als Gebärmaschinen z.B. über Samenspenden oder sogenannte Leihmutterschaft schreitet voran.

Fall 1 beschäftigte den Bundesgerichtshof: Ein lesbisches Paar lässt sich Samen von einem schwulen Freund geben, nimmt die Insemination selber vor und findet einen weiteren Mann, der rein rechtlich die Vaterschaft übernimmt, bis die Adoption durch die nichtbiologische Mutter erfolgt, um die staatliche Anerkennung als Familie zu erhalten. Doch plötzlich fällt dem Samenspender ein, dass er – entgegen den Absprachen mit den Frauen - die Vaterrolle ausüben will und er ficht die Vaterschaftsankennung des anderen Mannes an. Er erhält Recht und zerstört eine lesbische Mutterfamilie!¹²

Im Fall 2 geht es um Leihmutterschaft, die offenbar im Kommen ist bei Paaren, in denen die Frau kein Kind bekommen kann. Hauptsächlich Frauen in ärmeren Ländern der Welt (aber auch in den USA und Osteuropa ist Leihmutterschaft legal) verkaufen ihren Körper zu diesem Zweck, neh-

¹² vgl

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bgh-erlaubt-anfechtung-der-vaterschaft-bei-lesbischen-paar-a-900045.html>

men Risiken und langwierige Hormonbehandlungen sowie jeweils einen Kaiserschnitt auf sich¹³, um ihre eigenen Familien durchzubringen und westliche Paare zu bedienen. Mit der Anerkennung der Ehe auch für homosexuelle Paare entwickeln nun auch schwule Männer den Wunsch nach einem genetisch eigenen Kind in ihrem gemeinsamen Männerleben. Das SZ Magazin berichtet sehr empathisch von einem schwulen Paar, das 3 kleine Kinder von 2 Leihmüttern hat. Der samenspendende Mann schildert u.a. begeistert, wie der Leib der Leihmutter aufgeschnitten, das Zwillingspaar herausgeholt und ihm in den Arm gelegt wird¹⁴

Die Kommerzialisierung und der Missbrauch des Frauenkörpers von sexistischer Werbung über Pornografie, Prostitution bis hin zur Leihmutterschaft ist die eine Seite des Frauenhasses, die andere die Wiedergewinnung der Macht über die Kinder und die Entmachtung und Ausschaltung der Mütter.

Am Körpermarkt

Von Dagmar Buchta

Trotz dem zunehmenden Bewusstsein über die Gemachtheit von "Schönheit" scheint ihre Wirkmächtigkeit vor allem bei Jugendlichen nicht abzunehmen. Um als "Ich-Aktie" zu bestehen, versuchen vor allem Frauen dem Schönheitsideal gerecht zu werden. Eindrücke von der Enquete "Frauen.Körper.Politiken"

"To be BODY or Nobody" - diese Botschaft ist den Frauen des 21. Jahrhunderts in Fleisch und Blut, in Mark und Bein übergegangen und trifft sie genau dort, wo sich die gesellschaftlichen Normierungen und Übergriffe zuspitzen: an und in ihren Körpern. Denn sich selbst gehört der weibliche Körper schon lange nicht mehr. Seit Jahrzehnten in seiner natürlichen Gegebenheit in Frage gestellt, wird er mehr denn je als unzulänglich verworfen, enteignet und objektiviert, neu geformt und diszipliniert und

¹³ Bei der Befruchtung außerhalb des Körpers der leiblichen Mutter werden in der Regel 2-3 befruchtete Eizellen in den Körper der Frau eingepflanzt, wodurch häufig Mehrlingsgeburten entstehen.

¹⁴ vgl. Thorsten Schmitz, in: SZ-Magazin 16/2013: „Und siehe, es war sehr gut“

dann als normierte Größe der Vermarktung preisgegeben. Ob in Medien oder Wissenschaft, Arbeitswelt oder Industrie. Welche Auswirkungen diese Manipulationen auf die physische und psychische Gesundheit haben, wurde bei der vom Frauenministerium und der Plattform 20.000 Frauen veranstalteten Enquete "Frauen.Körper.Politiken" am 5. November 2012 im Gesundheitsministerium erörtert.

Entfremdetes Selbstbild

"Frei von soziologischen und politischen Konstruktionen war der Frauenkörper nie", meinte die Wiener Gesundheitsbeauftragte Beate Wimmer-Puchinger in ihrem Vortrag "Wahnsinnig schön? Wege zur Trendumkehr". Die Folge sei eine große Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper, die mittlerweile als globale Verunsicherung beschrieben werden könne - und immer früher einsetze. "Bereits sechsjährige Mädchen haben Angst, zuzunehmen", sagte Wimmer-Puchinger. Bei den 15-Jährigen glauben 40 Prozent der Mädchen und 22 Prozent der Burschen, zu dick zu sein. Tatsächlich sind lediglich zehn Prozent der 15-Jährigen übergewichtig, wie aus der WHO-Europe-Studie 2012 hervorgeht. Detail am Rande: Nicht die Sorge um Umwelt oder berufliche Zukunft sind für die Jugendlichen zentral, sondern ihr Körperbild. "Besonders Mädchen lernen schon sehr früh, dass sie nicht okay sind", meinte die Gesundheitsbeauftragte, kein Wunder, sind sie doch an allen Ecken mit künstlichen Bildern konfrontiert. "Natürliche, 'normale' Frauenkörper bekommt man kaum zu sehen". Laut internationalen Studien sind bis zu 90 Prozent aller Frauen mit ihrem Äußeren unzufrieden. Sie wollen weniger wiegen und/oder zumindest einen Körperteil an sich verändern.

Ursachen und Folgen

Der stetige Anstieg an Essstörungen und sogenannter Schönheitsoperationen sei nur eine logische Folge postmoderner Körperpolitik, so Wimmer-Puchinger. Alleine in Österreich leiden 200.000 Mädchen und Frauen an gestörtem Essverhalten. Bei den 11- bis 17-jährigen Mädchen sind es bereits 22 Prozent (bei den Burschen 15 Prozent), heißt es in der Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahr 2007. Auffällig da-

bei: Mit steigendem Alter nimmt der Anteil an Mädchen zu, während jener von Burschen sinkt. Alarmierend auch die Zahlen, wie viele Frauen sich hierzulande freiwillig unters Messer legen: 50.000 sind es jährlich, und ein Viertel der Österreicherinnen kann sich eine chirurgischen Eingriff zu mindest vorstellen.

Ungelöste Fragen

Beate Wimmer-Puchinger nannte einen Katalog von Faktoren, die eine "gestörte" körperliche Selbstwahrnehmung nach sich ziehen können: Frauenbilder in Werbung und Medien, sexualisierte Darstellungen als Objekte, Abwertung, Diskriminierung und Mobbing von "nicht hübschen, nicht schlanken" Mädchen, Vorschreibungen beim Essen und sexuelle Übergriffe. Doch so bekannt diese Risiken mittlerweile sind, eine Lösung konnte bis dato nicht gefunden werden. Das Gesundheitsministerium bemüht sich zwar seit Jahren den negativen Auswirkungen gegenzusteuern - mit Kampagnen wie "No body is perfect", "We like every Body" u.v.a. - doch richtig greifen diese Maßnahmen nicht. Die Frage lautet nach wie vor: "Wo ansetzen?"

Verdikt der Freiwilligkeit

Darauf hatte auch die feministische Wissenschaftlerin Lisbeth N. Trallori keine Antwort. In ihrem Vortrag "Die ungelöste Körperfrage", in dem sie einen Bogen von patriarchal organisierten Gesellschaften bis zur Gegenwart spannte, zeigte sie, wie sich (männliche) Dominanzverhältnisse über den (weiblichen) Körper im Laufe der Zeit verändert haben. Obgleich seit den Anfängen der paternalen Herrschaft Wissenschaften, Institutionen und Organisationen einen Anspruch auf die Verfügbarkeit des Körpers stellten, habe sich seine Auffassung als Konsumeinheit im Neoliberalismus enorm verstärkt. "Wir haben es heute mit einem ganz anderen Machttypus zu tun", meinte Trallori. Und der sei weitaus gefährlicher. Denn im allgemeinen Verständnis seien Eingriffe in die Körperlichkeit nicht mehr mit Gewalt konnotiert, sondern würden als Akte der Freiwilligkeit angesehen. Unter dem Motto "Wir machen das zum Besten der Frauen" würde die Macht verschleiert und die körperlichen Interventionen verharmlost.

"Ich-Verkörperung"

Diese Entwicklung öffnete dem Bodyismus Tür und Tor. Wer dazu gehören, angesehen sein und Erfolg haben will, müsse dem körperlichen Ideal "gesund, jung oder zumindest jugendlich, attraktiv und agil" entsprechen. Der Körper sei heute der Schlüssel zu fast allem, "Ich-Verkörperung" die neue Devise. Es gehe darum, so Trallori, "sich selbst in unternehmerischer Manier zu produzieren, zu formen und zu optimieren". Vor allem auf Frauen im Dienstleistungsbereich laste der "Terror, schön auszusehen". Womit das altbekannte Geschlechterverhältnis weiter und weiter und mehr denn je reproduziert werde. Zu denken bleibe also weiterhin, "welchen Dimensionen der Normalisierung und Normierung wir ausgesetzt sind", so Lisbeth N. Trallori abschließend. Oder mit einem Slogan von Brot & Rosen ausgedrückt: "Frauen, wir müssen alles neu überdenken".

dieStandard.at, 8.11.2012

Nachrichten

Bundestag beschließt eigenen Straftatbestand bei weiblicher Genitalverstümmelung

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass der Bundestag in seiner heutigen Sitzung voraussichtlich eine Gesetzesänderung beschließt, wonach ein eigener Straftatbestand für weibliche Genitalverstümmelung geschaffen wird, der mit einem bis zu 15 Jahren Haft geahndet werden kann. Bisher galt die genitale Verstümmelung von Mädchen und jungen Frauen als gefährliche und nur im Falle einer daraus resultierenden Unfruchtbarkeit als schwere Körperverletzung. Damit wird das Engagement von TERRE DES FEMMES anerkannt, die seit 1984 gegen Genitalverstümmelung kämpfen und seit 1997 fordern, die lebenslangen körperlichen Folgen und die psychische Belastung der Frauen auch in der Rechtsprechung anzuerkennen und das Leid der Betroffenen nicht weiter zu bagatellisieren.

„Wir freuen uns, dass das neue Gesetz eine klare Ächtung dieser menschenrechtsverletzenden und traumatisierenden Eingriffe signalisiert“, so Irmingard Schewe-

Gerigk, TERRE DES FEMMES-Vorstandsvorsitzende. „Deutschland folgt damit den Beispielen vieler europäischer Länder, die Genitalverstümmelung bereits explizit unter Strafe stellen.“

Aufgrund der Schwere der Tat hatte TERRE DES FEMMES ein Strafmaß von mindestens zwei Jahren empfohlen und sich dafür eingesetzt, weibliche Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandsstrafataten aufzunehmen. Nur so kann das Risiko, dass ihnen während einer Auslandsreise Klitoris und/oder Schamlippen entfernt werden, für die ca. 6000 in Deutschland lebenden bedrohten Mädchen gesenkt werden.

Genitalverstümmelung ist kein alleiniges afrikanisches Problem, sondern betrifft auch Deutschland. Dies wird im neuen Gesetzestext endlich anerkannt. Die Strafdrohung soll auch präventiv wirken und der Bundestagsbeschluss zeigt, dass sich unsere Gesellschaft dieses Themas annimmt. Für die Opfer ist es dann aber schon zu spät?, erklärt Irmingard Schewe-Gerigk und fordert einen nationalen Aktionsplan zum Schutz gefährdeter Mädchen. Dazu gehört, dass Fachkräfte im medizinischen, pädagogischen und sozialen Bereich sensibilisiert werden. So können Warnsignale früh erkannt, die richtigen Schritte eingeleitet und Mädchen vor der schmerzhaften Tat geschützt werden. Schewe-Gerigk: „Bei diesem Prozess arbeiten wir eng mit den betroffenen Communities zusammen. So werden die Eltern selbst zum Teil des kulturellen Wandels. Eine klare Position des Staates hilft, den Prozess zu beschleunigen.“

Für Nachfragen und Interviews stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an TERRE DES FEMMES, Irmingard Schewe-Gerigk (Vorstandsvorsitzende), Tel. 030/40504699-0, oder per Mail an presse@frauenrechte.de

Berlin, den 27.06.2013.

EU-Kommission: Bekämpfung von Kinderpornografie ist kein wichtiges Ziel mehr

Den europäischen Internet-Beschwerdestellen, die gegen Kinderpornografie im Internet vorgehen, droht das Aus: Die För-

derung der EU endet im Juni 2014. Eine Anschlussförderung ist ungewiss. Die unsichere Finanzierung ist jedoch nicht das einzige Problem: Denn die EU-Kommission schreibt künftig Dienstwege vor, nach denen sich die Bekämpfer von Kinderpornografie selbst strafbar machen würden. Oliver Süme, Vorstand für Politik, Recht und Regulierung beim Verband der deutschen Internetwirtschaft eco fordert daher, das bewährte System zu erhalten und weiter zu fördern: „Die Internetwirtschaft hat erfolgreich ein System aufgebaut, mit dem die kriminellen Inhalte schnellstmöglich entfernt werden. Es wäre ein unglaublicher Rückschritt, diesem jetzt die Grundlage zu entziehen.“ Zwölf Millionen Euro – eine geringe Summe im Vergleich zu den Mitteln, die die EU beispielsweise in die Rettung maroder Banken investiert. Mit einer Förderung von zwölf Millionen Euro jährlich arbeiten die Safer Internet Center mit 30 Internet-Beschwerdestellen in Europa und sorgen dafür, dass kinderpornografische Darstellungen schnellstmöglich abgeschaltet und die Täter verfolgt werden.

Dieser Tätigkeit droht jedoch mangels finanzieller Mittel das Aus, wenn die bisherige Förderung im Juni 2014 enden sollte. Eine Anschlussfinanzierung ist bis jetzt nicht gesichert. In den neuesten Programmen von Neelie Kroes, EU-Kommissarin für die Digitale Agenda, werden die Beschwerdestellen nicht mehr ausdrücklich genannt. „Als Betreiber einer der drei deutschen Beschwerdestellen fordert eco deshalb, die Förderung in ihrer bisherigen Höhe ausdrücklich festzuschreiben. Sonst ist unsere künftige Arbeit gefährdet und die Bekämpfung illegaler Internetinhalte würde einen herben Rückschlag erleiden“, sagt Süme.

Neue Verfahrensweisen: Rechtswidrig...

Doch selbst, wenn die EU die notwendigen Gelder bereitstellt, müssen die Beschwerdestellen möglicherweise ihre Arbeit beenden. Grund sind neue Regeln, die Kroes für unter anderem das europäische Beschwerdestellen-Netzwerk INHOPE aufstellen möchte. Bisher kontaktieren die Beschwerdestellen bei begründeten Hinweisen auf Kinderpornografie die Strafverfolgungsbehörden und den Provider, der die Beweise sichert und das Material schnellstmöglich abschaltet. Zukünftig sol-

len sie die Informationen an eine privat betriebene, europäische Zentrale weitergeben, die dann wiederum Strafverfolger und Provider kontaktiert. Damit würden rechtswidrig Links zu Kinderpornografie zwischen zwei privaten Stellen ausgetauscht.

... und ineffizient

Doch selbst wenn das deutsche Recht geändert würde, um diesen Dienstweg zuzulassen: Er verlängert die Dauer zwischen dem Eingang des Hinweises und dem Entfernen des Materials. „Wenn Kinderpornografie auf deutschen Servern gefunden wird, kontaktieren wir Polizei und Provider direkt – so bekommen wir das Material meist in 24 Stunden aus dem Netz. Jetzt sollen wir Vorfälle aus Deutschland an eine Zentrale irgendwo in Europa melden, die die gleichen Informationen wieder nach Deutschland zurückgibt. Das nützt niemandem, sondern verlängert nur den ganzen Vorgang!“, erläutert Süme.

Darüber hinaus beklagt Süme, dass eine Zentralstelle der komplizierten Rechtslage nicht gerecht werden kann: In den Ländern der EU gelten leicht abweichende Definitionen, welche Darstellungen strafbar sind. Eine Zentralstelle könne daher nicht so genau ermitteln wie spezialisierte nationale Beschwerdestellen – auch dies verzögert die schnellstmögliche Abschaltung und die schnelle Verfolgung der Täter.

Köln, 17. Juni 2013.

Uni Leipzig führt "generisches Femininum" ein

Laut Grundordnung sind Männer bei der Bezeichnung Professorinnen künftig mitgemeint

Leipzig - "Professor/Professorin", "Professor/in", "Professor_in", "Professor (m/w)" - mit diesen vielen Varianten der geschlechtersensiblen Ansprache beschäftigen sich vor allem Hochschulen seit geraumer Zeit. Die Uni Leipzig hat die Debatte nun auf außergewöhnliche Weise beendet und ihre sogenannte Grundordnung, eine Art Uni-Verfassung, verweiblicht: Statt der bisher gängigen Schrägstrich-Variante soll künftig überall die weibliche Personenbezeichnung stehen, berichten die "Unabhängige Deutsche Universitätszeitung" und die "Leipziger Volkszeitung": Mit "Professorin" können

künftig auch Männer gemeint sein, "Dozentinnen" umfasst sowohl männliche als weibliche Personen.

Fußnote weist auf mitgemeintes Geschlecht hin

Eine Fußnote in der Grundordnung ergänzt, dass die feminine Bezeichnung sowohl für Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts gilt. Eine entsprechende Änderung wurde im Senat der Uni beschlossen und vom Rektorat bereits bestätigt. Wenn das sächsische Wissenschaftsministerium die Änderung nicht innerhalb von vier Monaten untersagt, tritt die Regelung in Kraft.

Die Änderung dürfte laut "Universitätszeitung" weniger feministischer Durchsetzungskraft zu verdanken sein als einem Zufall: Da bei der Debatte um die Neufassung der Grundordnung einige Senatsmitglieder die Schrägstrich-Variante "Professor/Professorin" kritisiert und JuristInnen eingeworfen hatten, dass dies die Lesbarkeit hemme, entspann sich eine lange Diskussion. Um diese zu beenden, schlug ein Physikprofessor die Verwendung der weiblichen Form vor - und hatte damit Erfolg.

Gleichstellungsbeauftragter selbst überrascht

Der Senat stimmte der Einführung des sogenannten generischen Femininums zu, was selbst den Gleichstellungsbeauftragten der Uni überraschte. "Ich hätte niemals gedacht, dass der erweiterte Senat das beschließt, denn bei anderen Themen zur Familienfreundlichkeit und Frauenförderung ist er sonst eher behäbig," meinte Georg Teichert gegenüber Spiegel Online.

(APA/red, dieStandard.at, 4.6.2013)

Literatur

European Women´s Lobby: Barometer zu Vergewaltigung in Europa 2013

The European Women's Lobby is pleased to unveil its 2013 Barometer on Rape in Europe.

Thanks to the work and expertise of the experts to the EWL Observatory on vio-

lence against women, the EWL has produced a strong policy document analysing the incidence of Rape in Europe.

The Barometer is a very important tool to get a European overview of national actions on violence against women and compare European countries with regards to their commitment to eradicate such violence.

In a year that has seen unprecedented coverage of stories of sexual violence and sexual assault globally, what do you know about the situation in Europe? How are people who are raped treated in each Member State? Do the definitions of rape match from Member State to Member State? What constitutes consent? What constitutes resistance? Now that we have cross-border protection orders, wouldn't it make sense to have similar definitions of rape? The EWL Barometer 2013 gives visibility to this topic and presents the major challenges faced today in Europe. It covers 32 countries and shows how national legislation complies, or fails to comply with the Council of Europe Convention definition of rape.

Following the 2011 Barometer on National Action Plans on Violence against Women in the EU, the EWL Centre on Violence against Women will present the findings from the 2013 Barometer focusing on rape. The Barometer is the fruit of collaboration of the expert network of the EWL Observatory on Violence against Women, with the support of Friedrich-Ebert-Stiftung-EU Office.

Findings include:

- ▶ How national legislation complies or fails to comply with the Council of Europe Convention definition of rape
- ▶ What official data is kept, or is not kept on women victims of rape in every country
- ▶ The existence of support and treatment services for victims

Covering 32 countries the Barometer provides a snapshot of the situation across Europe and highlights areas where change is urgently needed. The meeting will bring together country experts and leading advocates to discuss the report's findings and implications for policy at both national and European level.

In this context, the EWL Barometer reflects women's organisations' call for concrete policy action at European level to build a

Europe free from all forms of male violence against women. www.womenlobby.org

Die Geschlechterlüge: Die Macht der Vorurteile über Frau und Mann
Cordelia Fine

Männer und Frauen ticken gar nicht so unterschiedlich. Cordelia Fine entlarvt hartnäckige Geschlechterlügen.

Frauen können nicht einparken und Männer nicht zuhören. Diese Überzeugung gehört wie viele weitere zu unserem Alltag. Die Neurowissenschaftlerin Cordelia Fine räumt unterhaltsam und scharfsinnig mit diesem Mythos auf. Vergessen Sie alles, was sie je über männliche und weibliche Gehirne gehört haben. Frauen können nicht einparken und Männer nicht zuhören. Diese Überzeugung gehört wie viele weitere zu unserem Alltag. Die Neurowissenschaftlerin Cordelia Fine räumt unterhaltsam und scharfsinnig mit diesem Mythos auf. Vergessen Sie alles, was sie je über männliche und weibliche Gehirne gehört haben.

Viele bekannte populärwissenschaftliche Bestseller behaupten auf der Basis neurowissenschaftlicher Untersuchungen: Männer und Frauen haben unterschiedliche Gehirne und daher unterschiedliche Begabungen. Vermeintliche natürliche Unterschiede werden aufgebaut und dienen als Erklärung für gesellschaftliche Rollenstereotype. Cordelia Fine entlarvt, wie unter dem Deckmantel der Wissenschaft schlampige Untersuchungen, oberflächlich gedeutete Forschung und vage Beweise zu angeblichen Tatsachen gemacht wurden. Sie zeigt, wie unser Leben als Mann und Frau stark von geschlechtertypischen Erwartungen und Vorurteilen beeinflusst wird, selbst wenn wir sie nicht gut heißen. Und welche subtile Macht Stereotype ausüben können. Das Einzige, was wissenschaftlich bewiesen ist: Es gibt eine neuronale Plastizität. Unser Gehirn entwickelt sich vor allem durch psychologische Einflüsse, Erfahrungen und Tätigkeiten. Und für Männer und Frauen gilt: Alles ist möglich! Viele bekannte populärwissenschaftliche Bestseller behaupten auf der Basis neurowissenschaftlicher Untersuchungen: Männer und Frauen haben unterschiedliche Gehirne und daher unterschiedliche Begabungen. Vermeintliche natürliche Unterschiede werden aufge-

baut und dienen als Erklärung für gesellschaftliche Rollenstereotype. Cordelia Fine entlarvt, wie unter dem Deckmantel der Wissenschaft schlampige Untersuchungen, oberflächlich gedeutete Forschung und vage Beweise zu angeblichen Tatsachen gemacht wurden. Sie zeigt, wie unser Leben als Mann und Frau stark von geschlechertypischen Erwartungen und Vorurteilen beeinflusst wird, selbst wenn wir sie nicht gut heißen. Und welche subtile Macht Stereotype ausüben können. Das Einzige, was wissenschaftlich bewiesen ist: Es gibt eine neuronale Plastizität. Unser Gehirn entwickelt sich vor allem durch psychologische Einflüsse, Erfahrungen und Tätigkeiten. Und für Männer und Frauen gilt: Alles ist möglich!

2012, Klett-Cotta

Sklaverei – Im Inneren des Milliardengeschäfts Menschenhandel

Von Lydia Cacho -

Mit der modernen Sklaverei wird mehr Geld verdient als mit dem Drogenhandel. Unberührt kämpft die mexikanische Journalistin Menschenrechtsaktivistin Lydia Cacho gegen den Kinder- und Sklavenhandel: Von Japan über Kambodscha und Europa bis nach Nord- und Südamerika ist sie undercover den Menschenhändlern auf der Spur. Lydia Cacho analysiert die weltweit verbreitete Kultur des Sexismus, weist eindrücklich nach, wie sexuelle Gewalt in diversen Kriegen gezielt als Waffe eingesetzt wird und welche neue Formen der Ausbeutung durch das Internet entstanden sind.

Nach der Veröffentlichung ihres ersten Buches 2005, in dem sie einen überaus mächtigen Pädophilen-Ring in Mexiko aufdeckt, wurde sie verhaftet, gefoltert und einem jahrelangen Gerichtsverfahren unterzogen, in dem sie sich gegen die Klage der Diffamierung behaupten musste. 2007 wurde sie freigesprochen, lebt seitdem aber unter ständiger Bedrohung in Mexiko. Für ihre investigativen Arbeiten wurde Lydia Cacho mehrfach ausgezeichnet, zuletzt mit dem PEN Canada One Humanity Award.

Fischer-Verlag Frankfurt 2011

Hammelsprünge. Sex und Macht in der deutschen Politik.

Von Ursula Kosser

Die Verknüpfung von Sex und Macht war in der Bonner Republik Alltag. Der Regierungssprecher, der auf Dienstreise Frauen seine Zimmernummer aufdrängte. Der hochrangige Sozialdemokrat, für den jedes weibliche Wesen ein "Schätzchen" war und der annahm, seine Macht genüge für eine gemeinsame Nacht. Oder der CDU-Mann, der bei Kolleginnen in eine Art Kindersprache verfiel: Ihre Geschichten zeigen, was es bedeutet, wenn Männer das Land allein regieren.

Es ist der bislang verborgene Hintergrund heutiger Debatten etwa über die Frauenquote, den Ursula Kosser hier liefert. Denn viele der geschilderten Männer und Frauen wirken heute aktiv und in hohen Positionen an der Politik dieses Landes mit. Als junge Spiegel-Journalistin ging Ursula Kosser Anfang der achtziger Jahre nach Bonn. Sie erlebte zwanzig Jahre lang mit, was Politiker und Journalisten taten, um "den jungen Hühnern das Gefieder zu stützen". Doch nicht nur sie erzählt pointiert und ironisch von jenen Jahren. Prominente Zeitzeugen haben für diesen Band in ihren Tagebüchern geblättert oder sich selbstkritisch hinterfragt. Sie berichten allesamt, wie Frauen nicht nur diskriminiert, sondern auch massiv belästigt wurden.

Mit Originalbeiträgen von: Rita Süßmuth, Claudia Roth, Rupert Scholz, Franz Müntefering, Norbert Blüm, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Dumont Buchverlag, Köln, 2012

Termine

Demo gegen Sexismus in Berlin!

Am 1. September 2013 steigt die größte Party des Jahres! Am Brandenburger Tor werden wir gegen Sexismus in der Werbung demonstrieren und Vielfalt feiern!

Singen werden Bernadette La Hengst, Dirk von Lowtzow (Tocotronic), Doctorella und Sookee; reden werden Pinkstinks, Anne Wizorek, Anna-Katharina Meßmer, Missy Magazine, Terre des Femmes und viele andere!
Info: www.pinkstinks.de

Am Tag darauf, den 2. September, wird die Petition gegen sexistische Werbung in einer Pressekonferenz dem Deutschen Werberat übergeben - Ines Pohl (taz) wird die Übergabe moderieren.

Wir danken euch von Herzen für das Teilen der Petition, für Flyer-Verteilen, unterstützende Worte und Pinkstinks-Flashmobs! Wir haben fast 10.000 Unterschriften, bis September und mit der Demo-Bewerbung werden es sicherlich 20.000. Der wirkliche Erfolg ist jedoch der öffentliche Diskurs, den die Petition generiert hat. WDR, SWR2, NDR, taz, um nur einige zu nennen, haben den Druck der Schönheits- und Werbeindustrie auf Kinder diskutiert: Ein Stein ist ins Rollen gekommen. Aktuelle Presse lest ihr hier:

www.pinkstinks.de/wir/presse. In unserem Blog www.pinkstinks.de/bademoden haben wir Sticker gegen Sexismus angeboten - wenn ihr welche haben möchtet, meldet euch. Noch können wir einige kostenlos verschicken!

Wir freuen uns über jede kleine Hilfe für die Demo, die durch große Technik und Bühne sowie intensive PR-Arbeit Geld kostet. Wir arbeiten intensiv und ehrenamtlich an diesem Projekt und freuen uns, wenn ihr es fördern möchtet. Alle Infos unter www.pinkstinks.de/spenden.

Stevie Schmiedel für Pinkstinks

FEMENGermany: Diskussion mit der feministischen Aktionsgruppe FEMEN

Termin: 23.9. um 19.30 Uhr

Ort: KOFRA, Baaderstr. 30

2008 gründete Anna Hutsol in Kiew die inzwischen weltweite Bewegung der FEMEN. Die vor allem aus jungen Frauen bestehende Bewegung erreicht durch ihre Auftritte mit nackten Oberkörpern, Haarschmuck und bemalten Brüsten und Körpern schlagartig weltweite Aufmerksamkeit. Sie nutzt diese Form des Aktionismus, um vor allem Prostitution und die Ausbeutung von Frauen in die Medien zu bringen – und ihren Protest dagegen. In den letzten Jahren fand diese Bewegung weltweit Nachfolgerinnen, es gibt FEMEN in den USA, Tunesien, Canada, Holland, der Türkei und sie organisieren oder unterstützen dort Protestaktionen und Demonstrationen.

FEMEN Germany zeigte sich 2012 am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen mit einer Demonstration gegen „das Pa-

scha“, dem größten Bordell Europas in Köln: „Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch das liberale Prostitutionsgesetz zum Zuhälter Europas gemacht! Deutschland ist der Puff Europas! Die Würde des Menschen ist unbezahlbar! Das scheint in Deutschland für Frauen nicht zu gelten. Billigsex und Menschenhandel boomen und werden durch das deutsche Recht geschützt anstatt geahndet. Wir protestieren gegen diese würdelose Behandlung von Frauen! Sex ist keine Ware ...!“ Ihre Aktion mobilisierte enormes Medieninteresse und setzte das Thema Prostitution und die Kritik ihrer Legalisierung in Deutschland wenigstens vorübergehend in die Schlagzeilen. Wir freuen uns auf eine spannende und anregende Diskussion mit FEMEN Germany.

#Aufschrei – der Internetsturm zum Thema Sexismus

Diskussion mit Anne Wizorek

Termin: 10.10.2013 um 19.30

Ort: KOFRA, Baaderstr. 30

Welch unglaubliche Überraschung: ganz Deutschland diskutierte wie nie zuvor über Sexismus! Ein totgesagtes gesellschaftliches und geschlechtshierarchisches Phänomen brach sich mit Macht ins öffentliche Bewusstsein zurück! Endlich formulierten es auch junge Frauen, die den alltäglichen Sexismus durchaus wahrnehmen wie der Bericht von Laura Himmelreich im Stern und die folgende Aktion #Aufschrei von Anne Wizorek bei Twitter zeigten, die eine Flut von Erfahrungsberichten auslöste.

Wir wollen mit Anne Wizorek darüber diskutieren, was für sie die #Aufschrei-Aktion bedeutete und welche Folgen sich aus ihr ergeben.

„CARE –Gerechtigkeit – Liebe – Gutes Leben“

Termin: v. 8.-10. November

Ort: in Hamburg

Tagung des Fördervereins Gerda-Weiler-Stiftung e.V. mit Vorträgen von Ute Gerhard, Ulrike Loos, Andrea Günter, Uta v. Winterfeld,, Ulrike Brandhorst, Barbara Sichteremann, Barbara Degen u.a.

Kontakt über: Gudrun Nositschka: gudno@web.de

Kofra-Zeitschrift für Feminismus und Arbeit, Ausgaben ab 1992:

60/92 Lesben und heterosexuelle Frauen - Was uns trennt und was uns verbinden könnte, 61/92 Entpolitisierung durch Identitätspolitik? 62/93 Sexueller Missbrauch von Kindern - Kinderschutz oder Täterschutz? . 63/93 Frauenhandel - Heiratshandel - Prostitutionstourismus, 64/93 Gynäkologie unter feministischen Aspekten, 65/93 Erzwungenes gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung: Rückschritt zu patriarchaler Bestimmungsmacht über Frauen und Kinder?, 66/93 Frauenstreik, 67/94 Zur Kopftuchdiskussion, 68/94 Feminismus gegen Rechtsextremismus - Rechtsextreme Tendenzen bei Mädchen und jungen Frauen und anti-rassistisches Potential feministischer Mädchenarbeit, . 69/94 Sag ich's oder sag ich's nicht? Eine Befragung erwerbstätiger lesbischer Frauen über "offen" bzw. "nicht offen" leben, 70/94 Institutionalisierte Frauenpolitik am Ende?, 71/95 Zehn Jahre 6. Jugendbericht: Was hat sich für Mädchen verändert? 72/95 Die verhinderte Frau. Zur gesellschaftlichen Lage von Frauen mit Körper-Behinderungen. 73/95 Vergewaltigung in der Ehe. Zur Diskussion um die Reform des § 177, 74/95 Sexuelle Gewalt: männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft, 75/95 Frauenfeindliche Rechtspraxis bei sexueller Gewalt. Nr. 76/95 Pornographie: - Konsum über Computernetze - aus der Sicht von Frauen, 77/96 "Männer kriegt den Hintern hoch" - eine kritische Betrachtung der Männerbewegung. 78/ 96 13 Jahre autonome Projektarbeit. 79/96 Eigenständige berufliche Existenz. 80/96 Die patriarchale Kultur: zu Struktur, Entstehung und Abbau. 81/96 Von der Emanzipation zum Management - Unternehmenspolitik in Frauenprojekten. 82/97 Kindesmisshandlungen im Internet / Männergewalt macht keine Männer. 83/84/97 Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis - Was tun mit Tätern? - Zur Wirkung von Therapie und sozialer Kontrolle, 85/86/98 Männliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen - Ist männliche Gewaltbereitschaft "natürlich"? - Auswirkungen sexueller Gewalt auf die Körper- und Bewegungsentwicklung von Mädchen und Frauen, 87/98 Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport. 88/99 Männer gegen Männergewalt. Auf der Suche nach einer profeministischen Männerbewegung, 89/99 Gewalt gegen Frauen im Krieg, 90/99 Aktiv gegen Männergewalt. Konzept und Ergebnisse der Münchner Kampagne, 91/00 Zur Therapie von Sexualstraftätern, 92/00 Frauen und Militär, 93/00 Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit, 94/01 Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, 95/01 Feministisches Handeln gegen Gewalt, 96/02 Jungenarbeit als Männlichkeitskritik, 97/02 Mädchen im öffentlichen (Frei-)Raum –

aktiv und kreativ, 98/02 Arbeitsverhältnisse im Kontext von „Diaspora, Exil, Migration“, 99/02 Gender Mainstreaming: Sieg oder Ende der Mädchen- und Frauenpolitik? 100/02 Chancen und Grenzen von Opfer- und Täterprävention, 101/03 Handeln gegen alltägliche Gewalt gegen Frauen in der Schule, 102/03 Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch? 103/03 Zu den Folgen der Globalisierung für Frauen, 104/03 Von Mobbing und anderen Ausschlussstrukturen in feministischen Kontexten, 105/03 Gewaltprävention und Männlichkeit in der Schule, 106/03 Autonome Frauenräume. Reflexionen zu zwanzig Jahren Kofra, 107/04 Transgender und Feminismus, 108/04 Zur Kopftuchdiskussion,109/04 Krieg und Geschlechterverhältnisse,110/04 Widerstand für Frauenrechte und Frauenwürde,111/04 Hartz IV und die Auswirkungen auf Frauen, 112/05 Menschenrechte – Frauenrechte, 113/05 Die Rückkehr des Dienstmädchens, 114/05 Quotierung ist verfassungsgemäß, 115/05 Altersbilder von Lesben, 116/05 Alternativen zur Globalisierung. 117/06 Femicidio. Frauenmorde in Mexiko, 118/06 Auswirkungen von sexueller Gewalt auf die Arbeitssituation von Frauen, 119/06 Gewalttätige Mädchen. Mythos und Realität, 120/06 In Nomine Patris. Die Interessen der Vaterrechtsbewegung, 121/07 Krise der sozialen Systeme, 122/07 Migration. Männlichkeit und Frauen(ver-)achtung,123/07 Frauen als Retterinnen in der Nazizeit, 124/07 Gewalt in der Lebensgeschichte alter Frauen, 125/08: Sorge- und Umgangsrecht – weitere Verschlechterungen für Frauen und Kinder, 126/08 Grenzen setzen gegen Gewaltstrukturen, 127/08 Zeit und Zukunft des Feminismus, 128/09 Feministische Unterrichtsprinzipien, 129/09 25 Jahre Kofra, ein viertel Jahrhundert feministische Frauenprojektarbeit. 130/09 Frauenarmut: Daten, Fakten, Relationen 131/09 Vorsicht Lebensschützer! 132/09 Hartz IV - Die Würde des Menschen ist antastbar 133/10 Repatriarchalisierung durch Sorge- und Umgangsrecht im neuen Familienrecht FamFG 134/10 Pornografisierung - Auswirkungen und Protest, 135/10 Frauen in Spitzengremien der Wirtschaft – Handlungsbedarf,136/10 Gesetzesinitiativen gegen Pornografie, 137/11 Mehr Frauen in die Sprache. Warum geschlechtergerechte Formulierung immer noch wichtig ist. 138/11 Feminismus – Kritik der Herrschaftsverhältnisse;139/11 Arabische Frauen zwischen Partizipation und Exklusion; 40/11 Männergewalt gegen Frauen: kein Ende? 141/12 Vergewaltigung – das straffreie Delikt? 142/12 Sexuelle Gewalt: das Schweigen #ich hab nicht angezeigt 143/12 Frauen in männerdominierten Berufsbe- reichen 144/13 Sexismus-Debatte Reloaded

Kofra

Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation e.V.